

Die Sanitätswarte

Zeitschrift für das Personal in Kranken-, Pflege- und Irren-Anstalten
Kliniken, Sanatorien, Bade- und Massage-Instituten, Seebädern

Beilage zur „Gewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16,
Wulsthauser Straße 15.
Fernsprecher: Amt Moripplatz, Nr. 3105/06
Redakteur: Emil Dittmer.

Reichsaktion:
„Gesundheitswesen.“

Erscheint wöchentlich, Freitags.
Bezugspreis: vierteljährlich durch die
Post (einschließlich Bestellgeld) 3 Mark.
Fernsprecher: Amt Moripplatz, Nr. 3105/06

Die Störungen der Harnentleerung bei älteren Männern durch Vergrößerung der Vorsteherdrüse (Prostata).

Für das ärztliche Hilfspersonal besprochen von Dr. med. A. Freudenberg, Berlin.



Wenn das ärztliche Hilfspersonal in die Lage kommt, männliche Patienten zu katheterisieren, so handelt es sich in der Mehrzahl der Fälle um ältere Männer. Gerade hier ist es auch nicht selten, daß der Katheterismus längere Zeit oder selbst dauernd ausgeübt werden muß. Es wird dann dem Hilfspersonal eine, wie in folgendem gezeigt werden soll, sehr verantwortungsvolle Tätigkeit übertragen, und es ist notwendig, daß der Hilfspersonal sich über das Wesen der Krankheit, welche die Störungen der Harnentleerung bei älteren Männern bedingt, und die Maßnahmen, welchen er beim Katheterismus gerecht werden muß, eingehende Klarheit verschafft. Dazu sollen die folgenden Zeilen beitragen, die ich um so lieber geschrieben, da mich diese Krankheit auf einem Spezialgebiet immer ganz besonders interessiert hat.

Wenn wir von Störungen der Harnentleerung oder, wie es gewöhnlich heißt, von „Miktionsbeschwerden“ sprechen, so können wir bei jüngeren und älteren Männern auftreten und durch die verschiedensten Ursachen hervorgerufen werden: durch Klappensteine, durch Harnröhrenverengungen (Strikturen), durch Rückenmarkserkrankung, welche die Tätigkeit der Blasenentleerung regulierenden Nerven schädigt durch Entzündung der Vorsteherdrüse, die Folge von Gonorrhoe. Wenn wir aber von den Störungen der Harnentleerung bei älteren Männern sprechen, so haben wir im allgemeinen eine ganz bestimmte Ursache im Auge, nämlich die Altersvergrößerung der Vorsteherdrüse, die sogenannte „Hypertrophie der Prostata“.

Die Vorsteherdrüse oder Prostata ist eine Drüse, welche mit der Harnblase funktionell zusammenhängt und nur beim Manne vorkommt. Sie sitzt am Übergang der Blase zur Harnröhre, wird von den hinteren Teilen der Harnröhre durchbohrt und hat normalerweise die Größe und Form einer kleinen Marone. Von dieser Größe ist aber zu ganz beträchtlichen Größenverhältnissen anschwellen in der Lage, so daß selbst die Größe einer mittleren Apfelsine ganz Seltenes ist. Tritt eine solche Vergrößerung ein, was aber sehr häufig ist, so wirkt sie eben infolge des Soges der Prostata an der Stelle, wo der Urin aus der Blase in die Harnröhre treten soll, störend oder selbst ganz verhindernd auf den Urinabfluß.

Die Altersvergrößerung, der „Hypertrophie der Prostata“, ist auch ein ausgesprochener Krebs der Vorsteherdrüse vor, und tritt auch dieser, ebenso wie die Hypertrophie, mit Vorliebe bei älteren Männern auf und kann ebenso wie jene zu enormen Verengungen derselben führen. Diese Krankheit soll uns hier aber zunächst einmündend beschäftigen. Sie kommt auch viel seltener vor als die Hypertrophie, wenn auch keineswegs ganz selten. Von 10 bis 15 Fällen der Störung oder Verhinderung der Harnentleerung bei älteren Männern durch Vergrößerung der Vorsteherdrüse ist etwa ein Fall auf Krebs zurückzuführen. Doch kann sich auch auf Grundlage einer Hypertrophie der Prostata im Laufe der Zeit ein ausgesprochener Krebs dazu entwickeln.

Die gewöhnliche Altersvergrößerung der Prostata wird im Gegensatz zum Krebs eine gutartige Erkrankung genannt. Doch ist

die Krankheit an sich durchaus nicht gutartig. Sie kann vielmehr zum Tode führen und sie wird in vorgeschrittenen Fällen regelmäßig zum Tode führen, wenn nicht rechtzeitig die geeignete Behandlung eintritt. Gutartig ist die Krankheit nur vom anatomischen Standpunkt aus betrachtet und sie wird gutartig lediglich im Gegensatz zum Krebs genannt, der bösartig heißt, weil er rücksichtslos um sich greift, die benachbarten Gewebe befallt und zerstört und auf dem Wege der Blut- und Lymphgefäße selbst in entfernteren, oft lebenswichtigen Organen neue Krebsherde bildet. Alles das tut die Altersvergrößerung der Prostata nicht, sie ist und bleibt, abgesehen von den später zu besprechenden Folgezuständen, eine lokale Erkrankung und die nichts weiter als, wenn ich so sagen darf, ein innerer Schönheitsfehler wäre, wenn sie nicht gerade an der Stelle auftreten würde, an der der Urin aus der Blase in die Harnröhre treten soll. Dieser Umstand allein macht die Krankheit gefährlich.

Wie schon gesagt wurde, wächst die Vorsteherdrüse im Gegensatz zur gewöhnlichen Größe oft zu ganz kolossalen Vergrößerungen heran. Die Form der Vergrößerung kann dabei eine sehr verschiedene sein. Es können sich die Seitenteile der Prostata zu Wulstungen von mehr oder minder beträchtlicher Größe ausbilden, oftmals findet sich auch nur ein sogenannter mittlerer Lappen, meist treten beide Bildungen gleichzeitig auf. Beim Zusammenziehen der Blase, die beim Versuche der Urinentleerung eintritt, legen sich die Wulstungen aufeinander oder auf die Blasenmündung und erschweren oder verhindern dadurch den Abfluß des Urins. Auch relativ kleine Vorsteherdrüsen können bereits vollständig den Urinabfluß verhindern. In diesen Fällen ist meist ein mittlerer Lappen vorhanden, der sich beim Zusammenziehen (Kontraktion) der Blase wie ein Stöpsel- oder Kugelventil auf die Blasenmündung legt.

Ueber die Ursache der Altersvergrößerung der Prostata wissen wir nichts Sicheres. Es ist — namentlich in Lateinreichen und auch manchmal bei Ärzten — die Ansicht verbreitet, es hänge diese Krankheit mit einem früheren Tripper zusammen. Das ist aber meiner Erfahrung nach sicher nicht der Fall. Ich selbst habe eine ganze Anzahl von Fällen von Prostatahypertrophie zu behandeln gehabt, in denen niemals eine Trippererkrankung vorhergegangen ist, ja sogar solche, in denen die Patienten niemals einen Tripper ausgiebt. Ich erwähne das besonders, weil mitunter der Patient oder Verwandte desselben danach fragen. Diese Frage kann man mit gutem Gewissen verneinen. Auf Grund meiner eigenen Beobachtungen bin ich geneigt, für die Krankheit eine gewisse erbliche Disposition anzunehmen, also zu glauben, daß die Anlage dazu wahrscheinlich angeboren ist.

Die Symptome der Krankheit sind im Anfang zunächst meist gering. Der Patient muß häufiger Urin lassen als früher, er muß in der Nacht zwei- bis dreimal aufstehen, während er sonst durchschlafen konnte. Der Urinstrahl ändert sich; während er früher in gutem, kräftigem Bogen austrat, kommt er jetzt in kleinem, schwachem Strahl — mitunter stöckweise — oder er fällt senkrecht herunter. So daß der Patient unter Umständen dabei keine Schwierigkeit hat, auch muß der Patient oft schon die Bauchpresse zur vollständigen Entleerung zur Hilfe nehmen. Vielmehr wird sich auch eine Erhöhung des Stuhlganges bemerkbar machen. Selbstverständlich kann diese

68
hauptsächlich mehr, außer-
e 111 (Haus- und
r 1922 beträgt der
re 265 Mt., III. 18
31. März 1922 be-
330 Mt. Lohn-
r 20 Jahre): Bonn
ohn: 1. im 1. Jahre
ahre 375 Mt., vom
ohn: 1. 386 Mt.,
Borlöbne, die neben
gezahlt werden.
Frankreich. Vor dem
lt, daß in Frank-
der Syphilis sterben,
lichkeit angeführten
Menge von Krank-
merkt waren, haben
Magen, Leber,
Niere. Verschiedene
nisten usw., haben
die Zahl der Opfer
lich beträgt. Von
1000 Opfer auf eine
bezügliche Anfrage
er gefährlichen Krank-
100 Personen erliegen,
bei ist vielleicht, daß
ertrifft werden. Von
und sechsten Monat
1000 Opfer der Syphi-
krankheiten, wie Darm-
ung, einfache Gebirg-
findet man ihre re-
beurt davon behauptet
er geistigen Entartung
n, wenn ich behaupten
nen vorhin angegebene
der Wahrheit nicht
Frankreich jährlich
er sie getan werden
ber ich bin sicher, daß
er aufgeräumt werden
aratet befristet fest-
ranken zum mindesten
punkt aus die Haupt-
er beim Beginn über-
rten bis sie unbeherr-
der Syphilis bezieht
nt, welche Helfer
dem Kriege haben
Millionen tollte
ien hat die Krank-
wed, gegen die Syphi-
verall errichtet. Die
id Berufsvereinigungen
te werden den Krank-
trabfolgt.
1. In einer brand-
stalt erkrankten 95
noch vier einer Syphi-
Erkrankungen ist die
Reflexionseffizienz läßt
auf Reinkulturen von
ete entnommen werden
die Ratten verarbeit-
te Batterien in die
189 Serumproben
em homologen Serum
war die Agglutination
sektion mit dem Serum
nen zur Vorlicht, we-
ntenvergiftungsabfalle

nd Bücher
Von Hermann
19 Abbildungen
8 S. Preis 3 Mt.
J. H. Winterverlag

Stuhlopfropfung auch andere Ursachen haben. Wenn aber bei alten Männern eine hartnäckige Verstopfung eintritt, so wird es immer ratsam sein, den Patienten auf etwaige Prostatavergrößerung hin untersuchen zu lassen. — Alles in allem aber sind die Beschwerden im ersten Stadium nicht bedeutend. Führt man in diesem Stadium den Katheter ein, nachdem der Patient eben selbständig uriniert hat, so findet man wenig oder gar keinen Rückstand. Der Patient kann also die Blase vollständig oder nahezu vollständig entleeren, wenn auch die Entleerung schon erschwert ist.

Im zweiten Stadium der Krankheit kann der Patient die Blase nicht mehr selbständig völlig entleeren. Die Beschwerden nehmen zu. Führt man in diesem Stadium den Katheter ein, nachdem der Patient unmittelbar vorher uriniert und sich dabei Mühe gegeben hat, alles zu entleeren, so zeigt sich, daß es ihm nicht gelungen ist, die Blase vollständig zu entleeren, daß vielmehr ein Rückstand von 30 oder 50 oder 100, ja noch mehr Kubikzentimeter Urin in der Blase zurückgeblieben ist, die nunmehr erst der eingeführte Katheter herausbringt. Wir nennen das: der Patient hat einen Rückstand oder, wie der wissenschaftliche Ausdruck lautet, einen Residualurin von so und so viel Kubikzentimetern. Häufig fehlt dem Patienten infolgedessen auch das Gefühl der vollständigen Urinentleerung, er hat selbst das Empfinden daß seine Blase, trotzdem er uriniert hat, nicht leer geworden ist. Wintunter tritt schon in diesem Stadium — ja selbst in dem vorhin geschilderten ersten Stadium — eine akute Verschlimmerung ein: der Patient kann jetzt plötzlich gar keinen Urin mehr lassen. Aus der vorher bestehenden chronischen unvollständigen (inkompletten) Harnverhaltung ist eine vollständige geworden, es hat sich eine „akute komplette Urinretention“ eingestellt. Es erklärt sich dieses dadurch, daß die beständige Vergrößerung der Prostata noch durch Blutüberfüllung, durch „Kongestion“, eine Vermehrung erfahren hat, welche nunmehr dem Urin den Abfluß aus der Blase vollständig verlegt. In diesem Stadium gelingt es häufig, durch ein zwei bis drei oder mehr Tage lang ausgeführtes Katheterisieren den Patienten soweit zu bringen, daß er die Blase wieder vollständig selbst entleeren kann, daß also die Krankheit wieder in das erste Stadium zurückgeht. Es pflegen aber häufig Rückfälle von akuter Retention einzutreten, z. B. im Anschluß an reichlichen Bier- oder Weingenuß, an Abkühlung oder Durchnässung der Füße, besonders aber, wenn der Patient trotz Dranggefühls seinen Urin gewaltsam zurückgehalten.

Lohnverhältnisse im Gau Hamburg.

In dem in den Nummern 45 und 49, 1921, der „Sanitätswarte“ veröffentlichten Auszug aus dem Tarifvertrag für das Pflegepersonal der Hamburgischen Gesundheitsbehörde treten, nachdem für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1921 für das Pflegepersonal in den Staatskrankenhäusern Bergedorf und Cuxhaven durch Hebung dieser Orte in die Ortsklasse A, auch die Bezüge dieser Ortsklasse gültig geworden sind, mit Wirkung ab 1. Januar 1922 durch Erhöhung des veränderlichen Teuerungszuschlages für die ersten 10 000 M. Diensteinkommen um 20 Proz., und durch die Uebertragung der unter der Bezeichnung „Wirtschaftsbeihilfen“ bewilligten Uebertuerungszuschläge folgende Monatsvergütungen für das Pflegepersonal in den innerhalb der Stadt Hamburg gelegenen Anstalten an die Stelle der bisherigen Monatsvergütungen:

Dienstjahr	Pflege M.	Oberpfleger M.	Pflegefrauen M.	Ober- pflegerinnen M.
1.	2051,24	2171,24	1781,24	1901,24
2.	2151,24	2271,24	1881,24	1981,24
3.	2246,24	2366,24	1981,24	2101,24
4.	2351,24	2471,24	2071,24	2191,24
5.—6.	2381,24	2501,24	2111,24	2231,24
7.—8.	2421,24	2541,24	2156,24	2276,24
9.—10.	2466,24	2586,24	2191,24	2311,24
11.—12.	2506,24	2626,24	2281,24	2401,24
13 ff.	2551,24	2671,24	2351,24	2471,24

Im Staatskrankenhause Bergedorf vermindern sich die Beträge wegen der geringeren Uebertuerungszuschläge um 104,17 Mark; im Staatskrankenhause Cuxhaven aus dem gleichen Grunde um 156,24 M. Die monatlichen Kinderzuschläge von 180 Mark für jedes Kind bis zu 6 Jahren, von 240 M. für jedes Kind zwischen 6 und 14 Jahren und von 300 M. für jedes Kind zwischen 14 und 21 Jahren, bleiben unter den bisherigen Voraussetzungen neben den Monatsvergütungen unverändert bestehen. Ständig, aber täglich nur stundenweise beschäftigte Masseur (vorwiegend

Kriegsblinde) und Masseurinnen bei der Hamburgischen Gesundheitsbehörde werden ebenfalls nach dem Tarifvertrag für Pflegepersonal behandelt. Das Dienst Einkommen wird jedoch Stunde berechnet. Sie erhalten pro Stunde $\frac{1}{200}$ des im sieben und achten Dienstjahr gültigen Monatsvergütungen für Pfleger und Pflegerinnen auf volle 10 Pf. abgerundet. Als Kinderzuschlag pro Stunde $\frac{1}{200}$ des für Kinder von Pflegepersonen maßgebigen Monatsbetrages auf volle 5 Pf. abgerundet, gewährt.

Im Beamtenverhältnis stehende Oberpfleger und Oberpflegerinnen der Hamburgischen Gesundheitsbehörde stehen in Gruppe V des Beamtenbesoldungsgesetzes. U. Einrechnung der Wirtschaftsbeihilfen ergeben sich ab 1. Januar in den Anstalten innerhalb der Stadt Hamburg folgende Monatsbeträge:

Dienstjahr	M.	Dienstjahr	M.	Dienstjahr	M.
1.—2.	2361,25	7.—8.	2511,25	13.—14.	2711,25
3.—4.	2411,25	9.—10.	2631,25	15.—16.	2751,25
5.—6.	2461,25	11.—12.	2671,25	17. ff.	2871,25

Diese Monatsbeträge vermindern sich wie für das übrige Pflegepersonal im Staatskrankenhause Bergedorf um 104,16 M. im Staatskrankenhause Cuxhaven um 156,25 M. Als Zuschlag kommen nur nach vollendetem 25. Lebensjahre zurückge Beamten Dienstjahre in Betracht. Die Kinderzuschläge sind den Pflegepersonal im Angestelltenverhältnis gewährten Kinderzuschläge gleich.

Die ab 1. Januar 1922 gültigen Monatsbeträge für die übrigen Angestellten und Beamten der Hamburgischen Gesundheitsbehörde veröffentlichen wir mit einem allgemeinen richt über unsere Abteilung Angestellte und Beamte in der „Werkstatt“.

Alle anderen, nicht im Angestellten- oder Beamtenverhältnis befindlichen Arbeitnehmer der Hamburgischen Gesundheitsbehörde wie des hamburgischen Staates überhaupt ist im Wochenlohn, der vom Stundenlohn aus errechnet wird, leichteren Vergleichbarkeit führen wir die ab 1. Februar 1922 gültigen Löhne einschließlich der Wertschaltzulage für das Stadtgebiet Hamburg in Monatsbeträgen (208 Stunden) an:

Klasse	Staatsarbeiter- jahr	18-21 Jahre M.	21-24 Jahre M.	Uebertage- u. bezug M.
Männliche Arbeiter:				
I	1.	2038,40	2163,20	2288,—
	2.	2090,—	2204,80	2329,60
	3.	2121,60	2246,40	2371,20
II	1.	2121,60	2246,40	2371,20
	2.	2163,20	2288,—	2412,80
	3.	2204,80	2329,60	2454,40
III	1.	2204,80	2329,60	2454,40
	2.	2246,40	2371,20	2496,—
	3.	2288,—	2412,80	2537,60
Weibliche Arbeiter:				
I	1.	1528,80	1622,40	1716,—
	2.	1560,—	1653,60	1747,20
	3.	1591,20	1684,80	1778,40
II	1.	1601,20	1684,80	1778,40
	2.	1622,40	1716,—	1809,60
	3.	1653,60	1747,20	1840,80
III	1.	1653,60	1747,20	1840,80
	2.	1684,80	1778,40	1872,—
	3.	1716,—	1809,60	1903,20

Hilfsarbeiter, das sind alle Arbeiter im ersten Jahre Beschäftigung oder alle Arbeiter, die nur zu einem vorübergehenden Zweck oder nur zur Ausbille eingestellt sind, erhalten Tagelohn in seiner Höhe dem im ersten Staatsarbeiterjahre gültigen gleich ist.

Vorarbeiter oder Aufsichtsführende erhalten nach Zahl und Art der ihnen unterstellten Arbeiter Zulagen auf den Monat umgerechnet, 49,80 M., 93,60 M., 140,40 oder 187,20 M. Für jedes Kind wird ein Zuschlag von 10 pro Monat gewährt.

Die männlichen Arbeiter sind wie folgt auf die Lohnart verteilt:

I. Küchen-, Haus- und Gartenarbeiter, Anatomie-, Apollaboratoriums- und Desinfektionsarbeiter, Leichenhausdiener, Jungswärter, Wäscher und sonstige Arbeiter; II. Anatomie-, theken-, Laboratoriums- und Desinfektionshelfer, Leichenhaus ungeprüfte Heizer für Dampfessel, Maschinenwärter, Gartenvertreter, Kraftwagenführer und Handwerkerhelfer; III. Heizer für Dampfessel, Gärtner und Handwerker.

Die weiblichen Arbeiter sind wie folgt auf die Lohnklassen verteilt: I. Küchen-, Haus- und Gartenarbeiterinnen einschließlich der zum mehr als Hausarbeiterinnen bezeichneten bisherigen Stationsmädchen, die in der Anstalt weder Unterkunft noch Verpflegung erhalten. Näherinnen und Wäscherinnen; II. Plätterinnen; III. Feinplätterinnen.

Von den vorgenannten Löhnen sind die geleisteten Sachbezüge zu bezahlen. Der Wert der Sachbezüge wird von der Finanzdeputation nach vorheriger Verständigung mit der Arbeitervertreterung festgelegt.

Die Verpflegung einer Dienstwohnung, unter welcher in der Regel eine mehrräumige, nicht möblierte Familienwohnung zu verstehen ist, erfolgt unter Berücksichtigung des Wertes, den die Wohnung für seinen Inhaber hat.

Für die Gewährung von Unterkunft, unter welcher in der Regel ein möblierter Raum nebst Heizung und Beleuchtung für nicht mehr als fünf Einzelpersonen zu verstehen ist, werden pro Tag 3 Mk. berechnet. Sind in einem Raum mehr als fünf Personen untergebracht, tritt Ermäßigung ein.

Für die Gewährung voller Verpflegung ist pro Tag vom 1. Februar 1922 an der Betrag von 27 Mk. zu entrichten. Für die Staatskrankenhäuser Bergedorf und Cuxhaven ermäßigt sich dieser Betrag.

Die vorgenannte Feststellung des Wertes der Sachbezüge gilt nicht nur für die Hauswäscherinnen, die bisher als Stationsmädchen bezeichnet wurden, und die neben den Sachbezügen ab 1. Februar 1922 folgende Barbezüge pro Monat erhalten:

Table with 5 columns: Dienstjahr, 18-24 Jahre, über 24 Jahre. Rows for age groups 13-14, 15-16, 17-18.

Der Kinderzuschlag beträgt pro Kind und Monat 104 Mk. Als Wert der freien Station werden die jeweils vom Finanzdepartement vom Versicherungsausschuss festgelegten Beträge angenommen, bis hin zurzeit 12 Mk. pro Tag. Dieser Wert ist hier auch maßgebend für den Steuerabzug, für die Krankenkassen- und für die Sozialversicherungsbeiträge.

Städtisches Krankenhaus Altona. Für das Personal des Krankenhauses gelten die gleichen Löhne und Tarifbestimmungen wie für die städtischen Arbeiter und Arbeiterinnen. Folgend die Löhne der hamburgischen Staatsarbeiter:

Männliche: Lohngruppe I: Arbeiter, Wäscher, Abwäscher, Leidenhausförderer, Boten, Fensterputzer, Transporter, Trimmer, Heizungsarbeiter, Wärter. - Lohngruppe II: geprüfte Pfleger. - Lohngruppe III: Handwerker, Maschinenführer, Laboranten, Kleiderverwahrer und Oberpfleger (letztere 22. Funktionszulage).

Weibliche: Lohngruppe I: Wäscherinnen, Haus-, Küchen- und Küchenmädchen, Kartoffelstaplerinnen, Wärterinnen,

Näherinnen, Plätterinnen. - Lohngruppe II: Geprüfte Pflegerinnen, Oberwäscherinnen, Küchenassistentinnen, Laborantinnen. - Lohngruppe III: Küchenvorsteherinnen, Wirtschaftsvorsteherinnen.

Es ist beabsichtigt, Oberpfleger und Laboranten und diesen gleich zu achtende weibliche Personen ins Angestelltenverhältnis zu überführen, doch sind die Verhandlungen hierüber noch nicht abgeschlossen.

Städtisches Krankenhaus Harburg a. d. E. Nicht im Krankenhaus wohnhaftes und verpflegtes Personal erhält die gleichen Löhne wie die hamburgischen Staatsarbeiter. Für das mit Anspruch auf freie Station beschäftigte Personal gelten seit 1. Dezember 1921 folgende Löhne pro Monat: Stations- und Küchenmädchen, Näherinnen und Wäscherinnen 360 Mk., ungeprüfte Krankenpflegerinnen 420 Mk., geprüfte Krankenpflegerinnen 440 Mk., zweite Köchin und erste Näherin 480 Mk., Wäschebeschließerin und erste Köchin 490 Mk., Hausdiener für die Küche 600 Mk., Hausdiener und Bote sowie ungeprüfte Krankenpfleger 700 Mk., geprüfte Krankenpfleger 720 Mk.

Städtisches Krankenhaus Wandsbek. Im Krankenhaus nicht wohnhaftes und verpflegtes Personal wird nach der Lohnordnung für die Wandsbeker Gemeinbediensteten entlohnt. Die Lohnordnung ist der Lohnordnung für hamburgische Staatsarbeiter gleich. Krankenpflegepersonal befindet sich in diesem Falle während des ersten Jahres seiner Tätigkeit in Lohnklasse I, rückt dann nach der Lohnklasse II und nach Erlangung der „staatlichen Anerkennung“ nach Lohnklasse III. - Im Krankenhaus wohnhaftes und verpflegtes Personal erhält ab 1. Februar 1922 folgende Löhne: Haus-, Stations-, Küchen- und Wäschereipersonal 970-1010 Mk., ungeprüfte Krankenpflegerinnen 1020-1060 Mk., Köchin und Wäscheverwalterin 1050-1090 Mk., Hausdiener und Bote 1150 bis 1190 Mk., Oberköchin 1160-1200 Mk., Gärtner und Krankenpfleger 1220-1260 Mk. - Lohnsteigerungen treten in alljährlichen Abständen in Höhe von 10 Mk. pro Monat ein. Höchstlohn wird im fünften Jahr erreicht. - Von den Löhnen werden für Verpflegung 450 Mk., für Unterkunft in einem Einzelzimmer 75 Mk. oder, wenn mehrere Personen ein Zimmer teilen, 60 Mk. und für gelieferte Dienstkleidung 30 Mk. abgezogen.

In Privatbetrieben sind folgende Monatslöhne gültig: Hamburg-Altonaer Kur- und Badeanstalten: Seit 1. Dezember 1921 erhalten Massierinnen und Bademeisterinnen 1440 Mk., Masseure und Bademeister 1800 Mk. Sachbezüge werden nicht gewährt. - Hamburger medico-mechanisches Zander-Institut: Ab 1. Februar 1922 erhalten Arbeiterinnen bis zum 16. Lebensjahr 700 Mk., vom 16. bis 20. Lebensjahr 750 Mk., nach dem 20. Lebensjahr 900 Mk., Masseurinnen und Bademeisterinnen 1400 Mk., Masseure und Bademeister, ledig 1700 Mk., verheiratet 1800 Mk. Sachbezüge werden nicht gewährt. - Altona- und Kinderheim in Sande: Seit 1. Dezember 1921 gelten neben freier Station folgende Löhne: Erzieherin, Schneiderin und Wirtschaftlerin je 500 Mk., Gehilfen je 400 Mk. - Blindenanstalt Hamburg: Ab 1. Januar 1922 erhalten

Aus der Geschichte der Hypnose und Suggestion.

Wolke: „Des Menschen Taten und Gedanken, wiewohl sie nicht wie Waers blind betogte Wesen, Die in'n're Welt, sein Mikrokosmos ist, Der tiefe Sphäre, aus dem sie ewig quellen. Sie sind notwendig wie des Baumes Frucht, Sie kann der Zufall gaueind nicht verwandeln. Daß ich des Menschen Stern erst untersucht, So weiß ich auch sein Wollen und sein Handeln.“ (Schiller)

Wir wollen ein Gebiet betreten, das bis in die Uransänge des Menschens schlecht zurückreicht. Seit dem Zusammenbruch nach der unglücklichen Weltkriege hat sich in unserem Vaterlande die Wissenschaft ganz besonders den sogenannten Geheimwissenschaften zugewandt. Nebenher werden Vortragsabende über Okkultüberzeugung, Nachsuggestion, Hypnose, Spiritismus veranstaltet. Auf den Nummernplätzen sogar ist seit Jahr und Tag die hypnotisierte Dame, von der das Publikum nicht weiß, ob Mensch oder Puppe, eine köstliche „Attraktion“. Die Magnetopathen haben mehr zu tun als je. Die Wünschelrutengänger sind sogar zu einem gewissen Reichtum gekommen. Männer wie Geheimrat Carl Ludwig Reichel werfen in Wort und Schrift, um die breite Masse für die oder minder okkulte Probleme zu interessieren und aufklären zu können.

Es würde ein erheblicher Bildungsmangel sein, wenn sich der „Gebildete“ mit diesen Tagesfragen nicht beschäftigte. Verständnis können wir aber nur erzielen, wenn wir mit dem Scheinwerferlicht der Geschichte die gegenwärtigen Strömungen beleuchten. Sodann werden wir uns - soweit es möglich ist - mit der Gehirn-anatomie und der normalen Funktion des Zentralnervensystems befassen. Schließlich haben wir diejenigen Erscheinungen zu betrachten, die zur Zeit so ungeheure Anziehungskraft auf alle Schichten der Bevölkerung ausüben: die Erscheinungen im hypnotischen Schlaf. Von ganz besonderem Interesse wird die Beantwortung der Frage sein, ob die in der Hypnose erteilte Suggestion pädagogisch bzw. therapeutisch wertvoll ist oder nicht. Es muß auch das Problem der strafrechtlichen Bedeutung der Hypnose beleuchtet werden.

Professor Dr. A. Friedländer beklagt in seinem Werk: „Die Hypnose und die Hypno-Narkose“, daß die Psychotherapie weder Lehrer noch Prüfungsgegenstand ist. Friedländer verlangt energisch das Verbot hypnotischer Vorführungen oder Schaufführungen, auch in geschlossenen Gesellschaften. Er fordert ferner, daß Hypnosen nur von Ärzten ausgeführt werden dürfen, die „Eignung und Erfahrung“ besitzen. Diese Eignung soll durch eine Prüfung nachgewiesen werden. Friedländer verlangt schließlich, und zwar mit Recht, daß Experimental- und Heilhypnose nach strengen Indikationen angewendet werden.

In einem Werk von Rektor Otto Seeling, Berlin: „Hypnose, Suggestion und Erziehung“ (Verlag: Dr. Max Griben, Leipzig) wird ein geschichtlicher Rückblick gebracht. Der Verfasser berührt die Frage, warum seit jeher die Geheimwissenschaften eine so un-

neben freier Station Haus-, Stations-, Küchen- und Waschmädchen 230—265 Mk., Näherinnen und Beistehln 250—285 Mk. Höchstlohn wird im fünften Jahre erreicht. — Bethesda-Krankenhaus: Ab 1. Februar 1922 gelten folgende Löhne: Arbeiterinnen vor dem 16. Lebensjahr 440 Mk., nach dem 16. Lebensjahr 460 Mk. Vom vollendeten 18. Lebensjahr an erhalten bei einer jährlichen Steigerung von 10 Mk. im Monat bis zur Erreichung des Höchstlohnes im fünften Dienstjahre Haus-, Stations-, Küchen- und Waschmädchen 490—530 Mk., Näherinnen und ungeprüfte Pflegerinnen 530 bis 570 Mk., gekrante Köchinnen und geprüfte Pflegerinnen 570—610 Mk., Hausarbeiter, Boten und Hausdiener 720—760 Mk., ungeprüfte Heizer und ungeprüfte Pfleger 730—770 Mk., geprüfte Heizer, geprüfte Pfleger und Handwerker 740—780 Mk. Verheiratete oder diesen gleich zu achtende Arbeitnehmer erhalten eine Zulage von 100 Mk. monatlich. Für die Gewährung der freien Station muß das Personal monatlich 225 Mk. bezahlen.

• Betriebsräte •

Schließung eines Versorgungskrankenhauses ist keine Stilllegung und nimmt den gekündigten Arbeitnehmern nicht das Einspruchsrecht (§ 85 III Nr. 2 BVO.) Das Hauptversorgungsam 2. kündigte am 15. November sämtlichen Vertragsangehörigen (Krankenpflegern) und Lohnempfängern des Versorgungskrankenhauses Sch. zum 31. Dezember mit der Begründung, daß das Versorgungskrankenhaus am 31. Dezember geschlossen werden soll. Gegen diese Kündigung wurde der Schlichtungsausschuß angerufen, der das Vorliegen einer Stilllegung verneinte und dahin entschied, daß die Arbeitnehmer weiter zu beschäftigen oder zu entschädigen seien. In der Begründung wird ausgeführt:

Der Schlichtungsausschuß hatte auch zu prüfen, ob eine Stilllegung des Versorgungskrankenhauses überhaupt ernstlich beabsichtigt ist. Nach dem Ergebnis der Verhandlung war solches zu verneinen. Die Stilllegung soll angeblich erfolgen, weil das bisherige Versorgungskrankenhaus in ein ebenfalls dem Hauptversorgungsam unterstehendes Lungerkrankenhaus umgewandelt werden soll. Unstreitig ist aber schon heute das Krankenhaus ausschließlich mit Lungenerkrankten besetzt. Auf die Fragen, weshalb eine Stilllegung notwendig sei, zu welchem Zeitpunkt die Umwandlung durchgeführt sein solle, inwiefern umfangreiche Instandsetzungsarbeiten erforderlich seien, wann diese ausgeführt werden sollten und weshalb sie nicht ganz unter zeitweiser Aufrechterhaltung des Betriebes sollten ausgeführt werden können, ist der Vertreter des Hauptversorgungsamtes eine begründete Antwort schuldig geblieben. — Der Schlichtungsausschuß hat hieraus die Überzeugung gewonnen, daß es sich tatsächlich gar nicht um eine eigentliche Stilllegung handelt, daß sich die Kündigungen vielmehr in Wirklichkeit auf andere, dem Schlichtungsausschuß nicht vorgelegene Gründe stützen. Die Verurteilung auf eine beabsichtigte Stilllegung ist daher nur ein Scheinurteil, dessen Geltendmachung die Rechtsstellung der Arbeitnehmer nicht verschlechtern darf. Die angeforderte Stilllegung läuft tatsächlich auf eine Umgehung des § 84 BVO. hinaus, indem durch sie unter nicht zureichender Heranziehung des § 85 BVO. der Arbeitnehmer das

ihnen in § 84 gesetzlich gewährte Einspruchsrecht genommen werden soll. In einem solchen Falle ist aber der § 85 BVO. nicht anwendbar. Das Einspruchsrecht der Arbeitnehmer ist nicht ausgeschlossen, sondern durch die Kündigung nach Maßgabe des § 84 BVO. zu. Der Schlichtungsausschuß hat über diesen Einspruch nach § 87 BVO. endgültig zu entscheiden. Eine lediglich auf eine nur angeforderte, in Wirklichkeit aber gar nicht beabsichtigte Stilllegung des Betriebes geprüfte Kündigung sämtlicher Arbeitnehmer eines Betriebes stellt aber zweifellos sich als eine Umgehung weder durch das Behalten der Arbeitnehmer, noch durch die Verhältnisse des Betriebes bedingte Fäkte dar, denn sie nimmt in keiner Weise die Verschiedenartigkeit der persönlichen Verhältnisse der einzelnen Arbeitnehmer Rücksicht. Argendwelcher sonstigen Kündigungsgründe sind nicht geltend gemacht. Danach waren die gesamten Kündigungen auf Grund der §§ 84 III, 4, 87 BVO. für unwirksam zu erklären. — Entscheidung des Schlichtungsausschusses Schleswig vom 9. Dezember 1922.

• Aus der Praxis der Arbeiterverleicherung •

Anfall eines Krankenpflegers in einem Reservelazarett bei Reinigen einer Waschkübel als entschädigungspflichtiger Betriebsunfall angesehen. Das Reichsversicherungsamt hat auf Grund bis zum 25. Mai 1920 geltenden Fassung des § 537, Nr. 5, Reichsversicherungsordnung, der folgenden Wortlaut hat: „Der Versicherung unterliegen die Betriebe der Marine- und Heeresverwaltung“, die Beschäftigung eines Krankenpflegers in einem Reservelazarett für unfallversicherungspflichtig und eine bei der Arbeit litene Verletzung für Betriebsunfall erklärt. In der Begründung heißt es: „In der grundsätzlichen Entscheidung Nr. 2957 (Amts Nachrichten des RMV, 1917, Seite 489), der sich der Senat anschließt, ist ausgesprochen worden, daß die der Kriegsführung und der Ausbildung der Soldaten gegenüberstehenden technischen Betriebsrichtungen der Heeresverwaltung als einheitlicher Gesamtbetrieb der Versicherung unterliegen. Es sind also alle Einrichtungen versichert, die technischer Art und auf einen wirtschaftlichen Zweck gerichtet sind. Dazu sind bei Lazaretten auch die Einrichtungen des Lazarettpersonals zu rechnen, die der Reinigung, Instandhaltung der Räumlichkeiten und der Geräteausstattung in der Unterbringung der letzteren dienen, da sie die Erhaltung Räume und Einrichtungsgegenstände in gebrauchsfähigem Zustand und damit ihren Schutz vor Verfall bezwecken, sich also als selbständige Tätigkeiten darstellen. Bei einer solchen Verletzung, Reinigung einer Waschkübel, einer Tätigkeit, die nach der gegebenen Auskunft zu seinen regelmäßigen Obliegenheiten gehört, hat der Kläger im Reservelazarett „Kriegsgebänderschule“ in P. einen Unfall erlitten. Er ist mithin durch einen entschädigungsrechtlichen Betriebsunfall zu Schaden gekommen, für dessen Vermeidung der Beklagte aufzukommen hat.“ (Rekursentscheidung des Reichsversicherungsamts vom 1. Dezember 1921 Ia 3395 20. — 2. Anmerkung: Die neue vom 25. 5. 20 ab geltende Fassung § 537 Nr. 5, die für die Arbeitnehmer noch günstiger ist, lautet: „Versicherungspflichtig sind die Betriebe der Verwaltung der Reichswehrmacht (Heer und Marine), sowie solche Betriebe der Reichswehrmacht (Heer und Marine), die auf Zivilverwaltung des Reichs übergegangen sind.“

geheure Anziehungskraft ausgeübt haben. Man kann wohl sagen, daß wir Menschen um so eifriger die Lösung „dunkler“ Fragen erstreben, je mehr wir uns der Schranken bewußt werden, die der menschlichen Erkenntnis gesetzt sind und die in der Regel der Erdensohn nicht ungestrast überschreiten darf. In früheren Zeiten kam die Tatsache hinzu, daß die Menschen, welche im Rufe standen, die sonst gesetzten Schranken zu überschreiten, je nachdem gefürchtet oder gehaßt wurden. Der Einfluß, der von solchen mit dem Strahlentanz des Geheimnisvollen umgebenen Personen ausging, trug in großem Maße zur Verbreiterung der sogenannten Geheimwissenschaften bei.

Auch heute noch gibt es Menschen, die eine primitivste Stufe der Kultur darstellen. Die „Medizinmänner“ der Indianer z. B. sind nach dem Glauben ihrer Stammesgenossen Ärzte, Weislager, Regenmacher und können zu allem verhelfen, was begehrt wird. — Aus der Geschichte der Griechen ist uns die Pythia zu Delphi bekannt. Ihr Ruhm ging weit über die Landesgrenzen hinaus. Namen doch selbst asiatische Fürsten, um sie zu befragen. Die Pythia saß auf einem Dreifuße über einer Felspalte, aus der Dämpfe emporstiegen. Die Orakelsprüche wurden in einer Art ekstatischen Zustandes gegeben. Zwischen die Fragenden und die Pythia schoben sich die Priester, die das Orakel zunächst der Deutung unterzogen.

Der Vollständigkeit halber sei auch noch der heiligen Kabbala gedacht. Das ist die Lehre, die alle Geheimwissenschaften als von Engeln stammend ansieht. Die kabbalistische Methode glaubt, mit Erfolg in der „heiligen Schrift“ nach einem verborgenen Sinn zu forschen. Besonders Arbeit machte u. a. den Kabbalisten die Stelle Offenbarung Johannis 13,18.

„Sie ist die Weisheit. Wer Verstand hat, der überlegt Zahl des Tiers; denn es ist eines Menschen Zahl und sein ist sechshundert und sechszwanzig.“

Lange Zeit war der Hypnotismus die Zentralferscheinung der Geheimwissenschaften. Seit etwa 1900 ist er jedoch mehr und mehr von der exakten Wissenschaft erobert worden. Die Zahl der gebildeten, die ihn als „Hypnotismus“ ablehnen, ist verhältnismäßig gering. Die Erscheinungen des Hypnotismus sind uralte. P. und Herkles des Altertums kannten den Heilwert des hypnopathischen Schlafes. Um den sogenannten „Tempelschlaf“ der Alten hat folgende Bewandnis: Kranke besuchten die Tempel und trug Leidensgeschichte dem Priester vor. Nach einem feierlichen Sühnis, sich streng an die Vorschriften zu halten, begann am Tage des Aufenthaltes im Tempel das Fasten. Darauf wurden Kranke im Tempel herumgeführt, um die gewöhnlichen Totenbilder auf sich wirken zu lassen, die von Heilerlogen erregt wurden. Nun folgte eine unter Gebet und Gesang sich abspielende Opferhandlung. Schließlich wurde der Kranke an geweihter Gabel gebettet. Gleichzeitig erfüllten Dämpfe wunderbarer Kräuter Raum: der Schlaf trat ein — und schlafend empfing der Kranke Offenbarung der Götter, die entweder Lob oder Strafe und die nach Offenbarung richtete nun der Priester die Behandlung. Der Tempelschlaf wurde nicht nur in Ägypten ausgeübt, sondern auch in Griechenland und Rom.

Das Altertum kannte aber auch schon die Selbsthypnose, Ekstase genannt, wenn wir an die langenden Terzische oder rasenden Fatire denken. Das Wort Ekstase ist griechisch und bedeutet „Verjüngung“. Der heute allgemein bekannte „Trance“ hat den Sinn eines inneren Schauens.

Hebammen

Berlin. In einer stark besuchten Versammlung der Hebammen am 7. März im Polizeipräsidium berichtete Kollege Renner über die Tätigkeit des Verbandes für die Hebammen. Zunächst legte er dar, warum entgegen der Auffassung mancher Kolleginnen ein Vertreter des Verbandes an den Hebammenversammlungen teilnehmen muß. Wenn der Verband im Interesse der Hebammen sein soll, muß auch seine Leitung über die Wünsche und Beschwerden der Hebammen unterrichtet sein. Dazu ist eben nötig, ein Vertreter des Verbandes in den Hebammenversammlungen darüber informiert. Renner berichtete dann über den Fall einer Frau u. a. Diese Kollegin war im vorigen Jahre während der gemeinsamen Nachprüfungen der Hebammen übersehen worden. Sie ist dann eine besondere Aufforderung, am 16. Dezember bei dem Kreisarzt zur Nachprüfung zu erscheinen. Inzwischen hatte Herr Neumann eine Mittelohrentzündung durchgemacht. Der Präsident des Kreisarztes Dr. Gehrke, der auf die Hebammen schlecht zu sprechen ist, war dabei alles andere freundlich. Zunächst fand er es für angebracht, die brauchbaren Instrumente der Kollegin zu beanstanden und als erneuernd notwendig zu erklären. Schließlich brachte er es dahin, die bei den Nachprüfungen der überlundenen Krankheit sowohl stark erkrankte Frau so zu verwirren, daß sie nach langen Examina diese Frage nicht zu beantworten wußte. Herr Gehrke gab dann auf, ihm bald ein ärztliches Attest über ihre Mittelohrentzündung vorzulegen, das Hebammenlehrbuch gründlich durchzulesen und zum 27. Januar zu neuer Nachprüfung zu erscheinen, soweit es Schritte zum Entzug des Hebammenprüfungszweiges einleiten werde. Der Verband wandte sich daraufhin bei der Nachprüfung am 27. Januar unter Assistenz eines vom Präsidium bestellten Beamten statt. Herr Gehrke beugte sich nunmehr eines anständigen Tones. Obwohl er trotz der Nachprüfung 3 1/2 Stunden lang ausdauerte, erhielt Kollegin dann doch die Note 1a. Damit ist erwiesen, daß die Art der Nachprüfung am 16. Dezember schändlich war. Interessant ist, daß Herr Gehrke am 27. Januar alle von der Kollegin Neumann unterschieden dem Polizeipräsidenten überbrachten Beschwerten als unzulässig bezeichnete. Warum wurde dann aber der Frau Neumann in der Zwischenzeit ein polizeilicher Verweis erteilt? Nach den Aussagen des Protokolls, das die Kollegin, durch den Raub der Beschwerten des sie vernehmenden Polizeibeamten in Verwirrung brachte, leider unterschrieb, sollten ihre Instrumente nicht in Ordnung gewesen sein und sie vernünftig haben, sich der Nachprüfung zu unterziehen. Diese Polizeiektion kann doch nur auf Anzeig des Kreisarztes geschehen sein. Daß die letzte Behauptung des Protokolls falsch ist, beweist unser Antrag auf Bestimmung eines anderen Kreisarztes zur Nachprüfung; daß die Instrumente schlecht waren, hat Herr Gehrke am 27. Januar selbst als Schwindel bezeichnet. Es kann wirklich geschwindelt hat, das zu beweisen können wir durch den Verlehn der „Sanitätswarte“ überlassen. Gegen die Entscheidung des Verweises hat übrigens die Leitung der Sektion „Ge-

undheitswesen“ Einspruch beim Polizeipräsidium erhoben. — Kollege Renner schilderte dann mehrere Einzelfälle, wo zugunsten von Kolleginnen eingegriffen wurde und die befriedigende Erlebnisse fanden. Nachdem durch die Annahme der ersten fünf Paragraphen des Gesetzentwurfs über das Hebammenwesen im Ausschuss für Bevölkerungspolitik die Anstellung der Hebammen abgelehnt worden ist, ergab sich eine neue Situation. Die Leitung der Reichsleitung „Gesundheitswesen“ hat daraufhin im Verein mit dem Vorstand des Groß-Berliner Hebammenbundes den Gesetzentwurf durchberaten und fast zu jedem Paragraphen Verbesserungsanträge den uns befreundeten Landtagsfraktionen zugehen lassen. Hervorgehoben sei, daß wir verlangen, die Hebammenstellen zu beschließenden Instanzen zu gestalten, um so den Hebammen und Müttern ein volles Mitbestimmungsrecht zu sichern. Ebenso soll die Festsetzung von Mindesteinkommenssätzen aus dem Gesetz fernbleiben. Diese Frage soll durch freie Vereinbarung zwischen den Organisationen der Hebammen und den in Betracht kommenden Behörden geregelt werden. Klage mußte der Reichert führen über den langsamen Schritt des polizeilichen Amtschimmels. Am 4. Oktober 1921 wurde dem Polizeipräsidium eine Eingabe auf Erhöhung der Gebühren überreicht. Als keine Antwort erfolgte, sandte die Sektion „Gesundheitswesen“ am 1. Februar 1922 dem Polizeipräsidium ein Erinnerungsschreiben. Darauf lief am 17. Februar ein Brief bei uns ein, der u. a. lautet:

„Der Preussische Hebammen-Verband hat auf seiner Tagung in Aßen am 15. 16. Dezember 1921 für die Hebammen die Aufstellung eines einheitlichen Tarifbeschlusses, der dem Herrn Arbeitsminister zur Genehmigung vorgelegt werden sollte. Ferner hat die Vorsitzende der Berliner Hebammen-Vereinigung, Frau Degner, in einem am 30. Dezember 1921 an mich gerichteten Schreiben folgendes mitgeteilt: „Herrn Geh. Regierungs- und Bezirksrat Dr. Schlegelndal gibt die Hebammenschaft von Groß-Berlin bekannt, daß sie in der Tagung in Aßen eine einheitliche Gebührenordnung beschließen hat und zieht die geforderte zurück.“ — Ich habe daher vorläufig von einer Änderung der geltenden Gebührenordnung abgesehen. Im Auftrage: gez. Schlegelndal.

Von dieser Erlebigung unserer Eingabe waren wir ganz und gar nicht erbaut. Darum sandten wir am 22. Februar an das Polizeipräsidium ein neues Schreiben, aus dem wir nachstehendes wiedergeben:

Hierzu bemerken wir, daß Frau Degner als Vorsitzende der Berliner Hebammenvereinigung, also einer gegnerischen Organisation unseres Verbandes, keinen Auftrag hat, im Namen der Groß-Berliner Hebammenschaft zu handeln. Es besteht anscheinend auch ein Widerspruch zwischen dem Schreiben des Polizeipräsidiums vom 6. Februar d. J. und der Nr. 2 der „Allgemeinen Deutschen Hebammen-Zeitung“. In diese wird eine Eingabe des Preussischen Hebammenverbandes an den Preussischen Landtag auf Neuegierung der Hebammengebühren abgedruckt. Da die dringend notwendige Erhöhung der Hebammengebühren auf diesem Wege noch geraume Zeit auf sich warten lassen dürfte, ein Aussetzen der Erhöhung der Gebührenordnung bis dahin wegen der seit unserer ersten Eingabe (Oktober 1921) eingetretenen Verringerung der Lebenshaltung fast untragbar erscheint, bitten wir um baldige Genehmigung unserer Eingabe resp. Ansetzung eines Termines, an dem zwischen Polizeipräsidium und der unterzeichneten Organisation verhandelt werden kann.

Seine Leitmotiv blieb „experimenta ac ratio“ (etwa: Versuch im Zusammenhänge mit daraus abgeleiteten Regeln).

Nach weiten Reisen durch Italien, Frankreich, Spanien, England, Dänemark und Schweden, Rußland, Polen, Siebenbürgen und Ungarn usw. sah er alles, was er gesehen und gelernt hatte, zu einem willkürlichen und kombinatorisch kühnen naturwissenschaftlichen Weltbilde zusammen. Da ihn das Mystische besonders reizte, unterlag er leider „dem Erkenntniszwange, in die Tiefen des Wesens hinabzusteigen“ (Bogel). 1526 machte er sich in Straßburg anständig, 1527 wurde er Lehrer an der Universität in Basel. Hier las er Intermedizines lateinisch, Chirurgisches deutsch. Die medizinische Fakultät machte dem „Neuling“ so viel Schwierigkeiten, daß er im Februar 1528 plötzlich das Feld räumte. Nach neuen unruhigen Jahren der Wanderschaft fand er in Kärnten von 1538 bis 1540 noch einmal Ruhe. In Salzburg erteilte den seelisch und körperlich Kranken schon am 24. September 1541 der Tod.

Nach Kieselwetter „Geschichte des neueren Okkultismus“ soll Paracelsus bei einem Gastmahl von der Dienerschaft mehrerer ihm feindlich gesinnter Ärzte meuchelmörderisch überfallen und durch Sturz von einem Felsen seines Lebens beraubt worden sein. Anderer Ansicht sind allerdings Oswald Groll, van Helmont u. a. Die Gebeine des Paracelsus ruhen seit 1572 an der Hinterwand des Vorplatzes der an die Sankt-Sebastiankirche gebauten Kapelle des heiligen Philippo Nerl.

Im engen Kreis verengert sich der Sinn; Es wächst der Mensch mit seinen höhern Zwecken. Schiller: Prolog zu „Wallensteins Lager“.

genommen werden nicht anwendbar, ausgeschlossen, sondern Schlichtungsausschuss gültig zu entscheiden, nicht aber gar nicht Abmildigung familiärer sich als eine unbillige, durch die Verhältnisse in keiner Weise auf der einzelnen Arbeitsgründe sind aber die Abmildigungen auf zu erklären. — (Gesetz vom 9. Dezember 1921).

Reflexionsarbeit beim geschäftlicher Verkehrs hat auf Grund des § 537, Nr. 5, der lautet hat: „Der Reflektions- und Herrens in einem Reflektions bei der Arbeit in der Begründung Nr. 2957 (Anträge der Senat hinsichtlich der Senatsaufsicht über die Verwaltung und der Aufsicht über die Verwaltung der öffentlichen Betriebe) sind also alle die auf einen wichtigen zuzurechnen auch die die der Reinigung der Geräteausstattung ist die die Erhaltung der rauchfähigen Zylinder, sich also als einen solchen Verrichtung, die, die nach der der Unzulänglichkeiten geborenen „Schule“ in der einen unerschütterlichen, für dessen Fortentwicklung des Reiches la 3395 20. — 21. — ab geltende Fassung die günstiger ist lauter Verwaltung der Betriebe der öffentlichen Zivilerwaltung

hat, der über die en Zahl und seine Zentralerscheinung jedoch mehr und mehr. Die Zahl der Erscheinungen, ist verschwindend sind uralte. Die seit dem des hypnotischen „Klass“ der Alten hatte Tempel und trugen einem feierlichen Wallen, begann am ersten. Darauf wurde die geweihten Tafeln in Heilerfolgen ergab sich abschließende feierliche an geweihter unerbittlicher Kräuter der empfang der Kranke oder Heilung verbotener die Behandlung die meisten ausgeübt, sondern die Selbsthypnose, hat den Derrnisse oder an alle ist griechisch und dem bekannte Ausdrucks jansen.

Im antiken Mittelalter gab es gewisse Mönche, die sich durch ein merkwürdiges Anstehen ihres Nabels in „Hypnose“ versetzten. Da es hier nicht um Beeinflussung durch einen anderen Willen geht, da also der Rapport fehlt, liegt eine Hypnose im landesüblichen Sinne ebensowenig vor wie bei den Fakiren. Streng wissenschaftlich aufgefaßt, handelt es sich hier wohl oft um selbstliche Erscheinungen im Rahmen der Hysterie. Die „Omphalomen“ (wie die Nabelstarrer genannt wurden) lebten im 14. Jahrhundert auf dem Berge Athos (1935 m), der auf dem östlichen „Ginger“ der Chalkidischen Halbinsel liegt. Auf Theophrastus Bombastus Paracelsus wollen aus bestimmten Gründen etwas näher eingehen. Sein eigentlicher Name war Theophrastus Bombast von Hohenheim; er erlebte 1493 bei Einsiedeln in der Schweiz das Licht der Welt. Der Vater — Wilhelm-Bombast von Hohenheim — war ein gelehrter Arzt und Kenner der Medizin. Mit 34 Jahren schlug er seinen Beruf für mehr als ein Jahrzehnt bei Einsiedeln auf, an der Universität über die Eihl, da, wo der Pilgerstrom nach Einsiedeln die Weinrads Felle vorüberstutete. Die Mutter des Theophrastus kam aus Einsiedeln und wurde dem Knaben schon früh mit dem Tod entrisen. Nun zog der Vater nach Willach in Kärnten, wo er als Arzt und Lehrer an der Bergschule lebte. Der Knabe lernte zunächst in des Vaters umfangreicher Bibliothek und dann auf Hochschulen in Italien. Doch lernte er auch die Natur der Erde kennen, wie sie in den Bergwerken und in den Bergwerken damals üblich war. Es ist das große Verdienst des Theophrastus Bombast von Hohenheim, daß er das Wollen der Naturkräfte auch im kranken Menschen durch prüfende Beobachtung in Verbindung mit Kontrolle durch das Experiment zu erfassen

Run scheint wieder Ruhe über den Wassern zu herrschen, denn eines neuen Bescheides hat uns das Polizeipräsidium noch nicht gewürdigt. — Zum Schluß erwähnte Kollege Renner, fest an der Organisation zu halten und ihr nicht aus kleinlicher, meist ganz unberechtigter Verärgerung den Rücken zu kehren. Jedes Mitglied muß vielmehr noch neue Mitglieder gewinnen. So wenig ein Generallstab ohne Truppen Schlachten schlagen kann, so wenig kann eine Organisationsleitung, ohne starke Mitgliederzahl hinter sich, für Verbesserungen im Beruf kämpfen. — In der Diskussion kam zum Ausdruck, daß die Praktikanten des Kreisarztes Gehrtle Schule machen. Von dem Kreisarzt Pfanz im Verwaltungsbezirk Neumölln wurde behauptet, daß er einer Hebamme jetzt einen Verweis verschafft habe, weil sie ihm ihre vor vielen Jahren erfolgte Ehe-scheidung nicht anzeigte. Die Kollegin, die sich kürzlich wieder verheiratete, führte nun auf ihrem Schilde neben dem alten auch den neuen Namen. Das erklärte Herr Pfanz als unzulässig und drohte ihr eine Strafe von 30 M. resp. Entzug des Hebammenzeugnisses an. Daß Herr Pfanz kein Freund unseres Verbandes ist, geht daraus hervor, daß er den Hebammen befiehlt, der Gruppe Neufuß der B.D.G. beizutreten. Wir möchten dem Polizeipräsidenten empfehlen, Herrn Pfanz ein Privatstimmum über den Artikel 159 der Reichsverfassung zu halten. Das ganze zeigt aber, wie bitter notwendig die Hebammen die Organisation haben. — Die Versammlung nahm dann noch einen Vortrag des Herrn Dr. Theilhaber über „Neue Probleme der Geschlechtskrankheiten“ entgegen. Die vielen hierzu gestellten Fragen bewiesen das große Interesse an diesem Vortrag.

Ueber den Stand des Hebammengesetzes enthält die Berliner „Freiheit“ vom 9. März folgenden Bericht: „In einer Sitzung des bevölkerungspolitischen Unterausschusses, die am 7. März im Wohlfahrtsministerium stattfand, waren Vertreter der Krankenkassenverbände geladen, um zu dem neuen Hebammengesetzentwurf der Regierung Stellung zu nehmen. Fast alle stimmten mit dem Vertreter des Verbandes der Allgemeinen Ortskrankenkassen, Herrn Lehmann, darin überein, daß der Regierungsentwurf unbrauchbar sei, weil er eigentlich alles beim alten lasse. Herr Lehmann wünschte in Übereinstimmung mit der Linken, daß nur Bezirkshebammen mit Dienstvertrag anzustellen seien. Alle Vertreter erklärten, die Kassen seien bereit, erhöhte Aufwendungen für Entbindungen zu machen. Abg. Frau Heßberger (Zentr.) hielt eine Einigung auf der Regierungsvorlage für möglich, wenn darin auch den Städten das Recht eingeräumt würde, Bezirkshebammen anzustellen, wie es den Landkreisen als Pflichtleistung zugewiesen worden sei. Am übrigen trat sie für Bezahlung der Geburten an weiblichen Rassenmitgliedern, durch die Krankenkassen ein. Dem widersprachen Frau Egg (S.P.) und Dr. Went (U.S.P.). Letzterer sprach hervor, daß die Form der Entschädigung eine Hauptkernfrage für das Zustandekommen des Gesetzes sei. Die Entschädigung der Hebamme sei Sache der Anstellungsbehörden. Eine angestellte Hebamme würde ihren verantwortungsvollen Pflichten besser nachkommen als die „freie“ Hebamme. Die vorgeschlagene fakultative Anstellung von Bezirkshebammen in den Städten würde immerhin einen Fortschritt bedeuten. Herr Lehmann vom Verband der Allgemeinen Ortskrankenkassen hielt es nicht für praktisch, daß die Krankenkasse Gebühren an die Hebamme zahlt; das sei Aufgabe der Dienststellen. Er trat für eine Einstellung der Hebammengebühren nach dem Geldbeutel der Gebührenpflichtigen ein.“

• Aus unserer Bewegung •

Teuerungszulagen in den preussischen Kliniken. Nachdem den Reichs- und Staatsarbeitern ab 1. Januar 1922 erneut Teuerungszulagen bewilligt wurden, haben zwischen den zuständigen Ministerien und der Verbandseitung Verhandlungen stattgefunden, um diese Teuerungszulagen auch auf das Personal der Kliniken und des Charité-Krankenhaus auszudehnen. Die Verhandlungen haben nunmehr folgendes Ergebnis gezeigt: Die Teuerungszulagen werden mit Wirkung vom 1. Januar 1922 ab erhöht, und zwar für männliche Lohnempfänger um monatlich 156 M., für weibliche Lohnempfänger um monatlich 104 M. Dadurch, daß es uns diesmal gelang, die Teuerungszulagen im vollen Betrage auch für diejenigen durchzusetzen, die in den Anstalten beschäftigt werden, haben besonders die Löhne des internen Personals eine annehmbare Aufbesserung erfahren, die, wie wir hoffen, allseitige Befriedigung auslösen wird.

Das Kissingen und Dörfel. Streik des Badepersonals der Bäderverwaltung der staatlichen Mineralbäder. Im Hinblick auf die überhandnehmende Teuerung ersuchte das Badepersonal Ende November 1921 um Einreichung einer Forderung auf Lohnhöhung bei der Bäderverwaltung in Höhe von 180 M. pro Stunde. Daß diese Forderung keineswegs übertrieben war, dürfte damit bewiesen sein, daß bis dahin ein Höchstlohn für Handwerker von 520 M. und für weibliche Hauswirtschaftsvorfände 350 M. pro Stunde gezahlt wurde. Die Bäderverwaltung machte als Gegenangebot zunächst eine einmalige Zulage von 200 M. an die Arbeiter und an die Arbeiterinnen, die als selbständige Hauswirtschaftsvorfände anzusprechen sind. Alle übrigen weiblichen Ar-

beitskräfte sollen eine Beihilfe von 100 M. und die Lehrlinge solche von 50 M. erhalten. Ferner wollte die Verwaltung die Wirkung ab 1. Januar 1922 die Löhne um durchschnittlich 1 1/2 pro Stunde erhöhen. Den Arbeiterinnen sollte keine weitere Löhnerhöhung zugestimmt werden. Mit diesem Angebot gab sich das Personal nicht zufrieden und es wurde beschlossen, den örtlichen Schlichtungsausschuß zur Entscheidung anzurufen. Wider alles warten und unter völliger Außerachtlassung der örtlichen Verhältnisse fällt der Schlichtungsausschuß eine Entscheidung, die lediglich einmalige Beihilfe als gerechtfertigt anerkennt, im übrigen aber Erhöhung der Löhne nicht berührt. So kam es, daß das Personal erneut zu dieser Sache Stellung nahm und in geheimer Abstimmung nahezu einstimmig, den Streik beschloß, der dann am 18. Januar 1922 in Wirksamkeit trat. Es kann erfreulicherweise festgestellt werden, daß das Personal einschließlich der Werkmeister im Bewußtsein der vollen Verantwortung geschlossen und einmütig solange anhalten hat, bis die Bäderverwaltung, oder vielmehr in deren Auftrag der Schlichtungsausschußbereitende, um das Zustandekommen der Einigungsverhandlungen sich bemüht. Ein erstmaliger Versuch am 14. Februar 1922 scheiterte erneut an der Unnachgiebigkeit der Bäderverwaltung. Das von ihr gemachte Angebot war dementgegenzulänglich, daß es von der Versammlung einstimmig als unannehmbar abgelehnt wurde. Am 20. Februar 1922 wurde dann ein zweiter Verhandlungsversuch unternommen, dem ein besserer Erfolg schiedlich war. Neben den im Dezember bereits zugewiesenen monatlichen Beihilfen von 200 M., 100 M. und 50 M. wurde mehr eine weitere einmalige Beihilfe von 1000 M. für Arbeiterinnen von 750 M. für weibliche Hauswirtschaftsvorfände und von 500 M. für Bediener, zahlbar bei Arbeitsaufnahme am 22. Februar, zugesagt. Ferner wurden die Löhne wie folgt festgelegt: Die Lohnbeiträge ab 22. Februar 1922 für Handwerker 10 M., für Angehörige 9,75 M., für Ungerlernte 9,50 M.; ab 1. März 1922 für Handwerker 11,50 M., für Ungerlernte 11,25 M., für Ungerlernte 11 M.; ab 1. April für Handwerker 12,50 M., für Ungerlernte 12,25 M., Ungerlernte 12 M. Weibliche Hauswirtschaftsvorfände ab 22. Februar 6,50 M., ab 1. März 7,50 M., ab 1. April 8,50 M. Die Löhne der Arbeiterinnen ab 22. Februar 5,50 M., ab 1. März 6,50 M., ab 1. April 7,50 M. Jugendliche erhalten im Alter von 16 bis 17 J. 70 Proz., von 17 bis 19 Jahren 80 Proz., von 19 bis 21 J. 90 Proz. ihrer Lohnsätze, in der sie eingereicht sind. Die 20 und Brunnendiener erhalten einen Eislohn von täglich 30 M. Die Bade- und Brunnendienerinnen einen solchen von 30 M. Die Badegäste werden durch Plakate an Trinkgeldabgaben erinnert. Die Kassaadbiener und -dienerinnen erhalten pro Tag gewöhnlichen Lohn abzüglich 30 Proz. Vorstehendes Lohnabkommen wird mit monatlicher Kündigung, die jeweils zum Monatsanfang erfolgen hat, abgeschlossen. Im übrigen wird binnen 14 Tagen die Abkündigung eines Manteltariffs nach dem heute abend vereintigten Abkündigungsentwurf. Dieser Manteltarif wurde abgeschlossen durchgeführt, der wesentliche Verbesserungen, insbesondere die Weiterung des Urlaubs um eine volle Woche, mit sich brachte. Das Personal ging am 22. Februar so geschlossen, wie es Arbeit am 18. Januar verlassen hat, wieder ins Arbeitsverhältnis zurück, in der Erkenntnis der Tatsache, daß unser Verband und allein es fertig brachte, im Bäderbetrieb Bad Kissingen ein Verhältnis zu schaffen. Auch die Bäderverwaltung wird sich nicht wieder auf den bisher vertretenen Standpunkt stellen und dem Streik und seinen unliebsamen Folgen die nötigen Vorbeugen haben.

Bielefeld. Nach der Revolution haben sich die Hausmädchen des Städtischen Krankenhauses gewerkschaftlich organisiert, um für die Zukunft ihre sozialen und wirtschaftlichen Forderungen gemeinsam vertreten. Unsere Verbandseitung für Bielefeld ist daher mit Kolleginnen in enger Fühlung gewesen und die Organisation trotz der Situation, die in solchen Betrieben besteht, sprechen sich hier aus, daß sie nur möglich waren, weil unser Verband so zu Zeit versucht hat, die Befreiung der hier in Frage kommenden Arbeiterinnen zu erwirken. Man kann sagen, daß die Kolleginnen auch eingetreten haben, daß sie nur durch unseren Verband so für und Selbstherrlichkeit einzelner leitender Personen getrieben. Dies ist im alten wie im neuen Jahre in mehreren Verläufen zum Austrag gebracht worden. Wenn wir von Selbstherrlichkeit leitender Personen sprechen, dann dürfte es sich lohnen, auf die einzugehen. Zunächst wollen wir die Oberin nebst Schwefel nennen. Diese Damen können sich mit dem Verband, wie an der neuen Zeit nicht abfinden. Sie versuchen, die Krankenkassenorganisation, ja selbst die Vereinbarungen zwischen Verwaltung und zu sabotieren. Dieses ist wiederholt zum Ausdruck gekommen, wenn irgendwelche Verbesserungen auf sozialem Gebiete gemacht worden waren. Ferner ist es eine Selbstherrlichkeit, daß die Gewerkschaft und deren Aufführungsarbeit auch die Kolleginnen nicht mehr wie früher jeder einseitigen Anordnung nachgeben und wahrscheinlich auch an die Verwaltung herantreten um Änderungen dieser oder jener Maßnahmen zu erwirken. Dann aber leitens der Schwefel Ausdrücke wie: Der Tagesmacht die Wäbel noch alle verrückt und anderes an der Tagesordnung ist, keine Seltenheit. Wir könnten unzählige Fälle anführen, wo man, insbesondere liegt dieses Schwefel Götze, nun wieder auf die Selbstherrlichkeit früherer Zeiten, um nicht einen

die Beihilfe eine
 die Verwaltung mit
 durchschnittlich 1 M.
 feine weitere Lohn-
 gebot gab sich das
 lassen, den ersuchen
 . Wider alles Er-
 örtlichen Verhältnis
 ung, die lediglich die
 im übrigen aber ein-
 es, daß das Personal
 heimlicher Abstimmung
 dann am 18. Januar
 erweise festgestellt
 meister im Verein
 mäßig solange aus-
 mehr in deren Voraus-
 zustandkommen neuer
 sünftiger Versuch an
 Unnachgiebigkeit der
 gebot war bereit un-
 mimmig als unbilliger
 wurde dann ein zweites
 n besserer Erfolg be-
 bereits zugelangt und
 50 M. wurde nun
 000 M. für Arbeiter-
 ände und von 500 M.
 22. Februar, 1922
 fgestellt: Die Löhne
 10 M., für Angelernte
 1922 für Handwerker
 Angelernte 11 M.;
 lernte 12,25 M.; für
 vorstände ab 22. Februar
 8,50 M. Die Löhne
 1. März 6,50 M.,
 er von 16 bis 17 Jahre
 von 19 bis 21 Jahre
 reicht sind. Die Be-
 von täglich 50 M.
 solchen von 30 M.
 Trinkgeldegebühren
 erhalten pro Tag
 bestehendes Lohnabkom-
 s zum Monatsende
 bis binnen 14 Tagen
 te am Abend vereinbart
 wurde abgeschlossen
 n, insbesondere die
 Woche, mit sich be-
 geschlossen, was es
 er ins Arbeitsverhältnis
 f unser Verband emp-
 Bad Kissingen an-
 rnalung wird sich
 ndpunkt stellen und
 die nötigen Kerk-

Wandlung zu gebrauchen, wieder einzuführen. Wir wollen aber nun doch nicht unterlassen zu sagen, was ist, denn nur so wird der Weg frei, um für die Zukunft ein besseres Verhältnis herzustellen. Im April 1919 wurde im Städtischen Krankenhaus eine Inspektorstelle geschaffen, der nunmehr auch die Angelegenheiten in Personalfragen übertragen. Soweit wir nun unterrichtet sind und in Versammlungen nach mehrmals feststellen mußten, waren zwei hier in Frage kommende Damen von dieser Verwaltungsstelle nicht sehr erbaut, nahm sie doch das „Ich bestimme“ der früheren Zeit den beiden Damen gegenüber zu sein, das Verhältnis zwischen Verwaltung und Personal aber zu gestalten. Wenn noch dieses zu bessern ist, so wollen wir die Schwierigkeiten, die hier zu überwinden waren, gern anerkennen. Seit dem 1. März ist nun infolgedessen eine Veränderung eingetreten, als die bisherige Inspektorin Wibbelt als Amtmann nach Saittingen beurlaubt wurde. Zur Stunde wissen wir nicht, in welcher Person uns die künftige Krankenhausverwaltung für die Zukunft präsentiert wird, es stellen wir aber schon heute fest: das Personal muß sich gegenüber der Verwaltung organisieren, um auf alle Fälle gerüstet zu sein. Es gilt nicht nur, Verschlechterungen abzuwehren, sondern noch weitere Verbesserungen zu erringen.

Bonn. Eine von der Filiale Bonn zum 2. März einberufene Versammlung des in den Krankenanstalten beschäftigten Personals war von drei Organisationsrichtungen besucht. Nicht erschienen war der Vertreter des Artikels über den Abbau der Löhne durch den Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter. Der Vortrag der Kollegin Fiedrich, Berlin, streifte in leicht verständlicher Weise nicht nur die drohenden Gefahren über die Arbeitszeit, sondern auch die Lösungsmöglichkeiten. — Ueber das Zustandekommen der Klinik wurde und die zu überwindenden Schwierigkeiten gab die Referentin ein klares Bild und nannte die Tatler der Gemeindeführer einen Hinweis ihrer Berührung, weil sie in ganz Preußen nur in Bonn und Halle Helfer es auf 75 Mitglieder brachte, die aber nicht ausreichten, ihre Versprechungen, sie seien in aller Kürze unterzeichneten Kontrakt, in die Tat umzusetzen. Die anschließende Aussprache ergriffte Kollege Sport, den Anwesenden die Folgen vor Augen zu stellen, wenn Mitglieder mit Hilfe von Lüge und Verdrehung herangezogen werden. Nur die Verwaltungen haben den Vorteil von den Kranken im Personal. Eine Gegenüberstellung der in Frage kommenden Verbände für das Personal in den Anstalten ergibt folgende Zahlen: Reichsaktion „Gesundheitswesen“ 51 000, Streiter des 1. April, Zentralverband 3000 Mitglieder. Auch in der Frage der Fort- und Weiterbildung machen gewisse Personen große Schwierigkeiten, weil sie wissen, daß ein geschultes und ausgebildetes Personal eine dementsprechende Bezahlung für seine Arbeit verlangt. Mehrere Anfragen wurden im Schlußwort von der Referentin beantwortet. Im übrigen waren alle Vertreter mit den Ausführungen einverstanden.

Dresden. Der Abbau des Achtstundentages in den städtischen Krankenanstalten war das Thema, mit dem sich am 1. März eine stark besuchte Versammlung des städtischen Pflegepersonal beschäftigte. Seitdem die Stadtverordneten am 8. März 1919 beschlossen, in den städtischen Krankenanstalten eine Verkürzung der Arbeitszeit auf 48 Stunden für die Woche nach dem Vorbild des dreigeteilten Arbeitstages einzutreten zu lassen, und dies nur etwa 580 von ungefähr 900 Pflegepersonen durchgeführt werden können, haben die Gegner des Achtstundentages noch nicht geruht, ihn weiter zu befechtigen. Man ließ sich die Schädlichkeit dieser Arbeitszeit für die Kranken und höchsten und ausmühten Ärzten und Verwaltungen beschreiben. Man verbreitete Schauerreden von der Verantwortlichkeit der Pflegepersonen, die den Arzt und den Kranken im Notfall aufzuliegen sich selbst überließen, bei Operationen die Anwesenden umwarfen und ihrer Wege gingen, und suchte so die Verantwortlichkeit gegen diese Arbeitszeitumstellung des Pflegepersonal zu verlagern. Daß es aber im Grunde gegen den Achtstundentag überhaupt ging und nicht gegen die Dreiteilung des Arbeitstages, hatten die Vorschläge des Rates an die Stadtverordneten im Juli 1921. Die dahin gingen, in den Krankenanstalten den zehnstündigen Arbeitstag einzuführen. Daß es nicht nur das Wohl der Kranken, sondern auch die Rücksicht auf den Stadtbüdel war, die den Widerstand gegen diese Arbeitszeit auslöste, das zeigt die Begründung, die gegeben wird. Die Zuschüsse an die städtischen Anstalten sollen vermindert werden. Und da ist es nach Meinung der Ratsherren noch anders denkbar, als daß man dem Pflegepersonal die Arbeitszeit verlagert, Pflegepersonen entläßt, die Pflegeerschaft also die Kosten tragen läßt. Bei rund 25 Millionen Mark Zuschüssen soll man durch die geplante Verschlechterung der Arbeitszeit das Pflegepersonal 1,4 Millionen Mark sparen. Daß neben dem Personal in den Anstalten auch noch eine Anzahl anderer Personen beschäftigt ist, die ebenfalls den reinen Achtstundentag haben, die gehalten den Lohnetat weit mehr belasten, spielt keine Rolle. Argendwo muß mit dem Abbau des Achtstundentages begonnen werden. Argendwo muß, sagen seine Gegner, Beside der Stadtverordneten hierzu abzuwarten, an die Anstaltsverwaltungen eine entsprechende Erlaß, am 1. April die 48-Stundenwoche für das Personal einzuführen. Die Verwaltung der Heil- und Pflegeanstalten kündigte darauf am 1. März 19 Pflegeern das Beschäftigungs-

verhältnis für den 1. April auf. Für sie gab es auch keinen § 74 B.K.G., nach welchem sie sich mit der Betriebsvertretung rechtzeitig ins Benehmen zu legen hat. Bei Einführung dieser Arbeitszeit würden aber eine Anzahl Pflegerinnen neu eingestellt werden müssen. Die errechnete Ersparnis würde sich dadurch also stark verringern. Daß aber auch von einer 48stündigen Arbeitswoche keine Rede sein könnte, lehnen die von den Verwaltungen ausgearbeiteten Dienstpläne. Der Dienstplan des Krankenhauses Johannstadt sieht für eine Woche 57 1/2 Stunden, in der nächsten Woche 51 1/2 Stunden Arbeitszeit vor, in denen an einzelnen Tagen bis zu 18 Stunden täglich gearbeitet werden soll. Der Dienstplan der Heil- und Pflegeanstalt festsetzt die Pflegeerschaft an einigen Wochen 72 Stunden an die Anstalt. Der Tagesdienst wird ausgedehnt von 7 Uhr früh bis 7 Uhr abends. In dieser Arbeitszeit liegt eine Pause von drei Stunden. Diese bezieht für die Pflegerin verlorene Zeit. Für viele, die in dieser Zeit ihr Heim aufsuchen wollen, um dort Mittag zu essen, die sich dazu der Straßenbahn bedienen müssen, bedeutet es eine unerwünschte Ausgabe. Durch dieses System mühte im Laufe des Tages ein noch häufigerer Wechsel der Pflegepersonen im Krankenzimmer eintreten. Die Uebergabe der Kranken und des Inventars von einem Pfleger auf den anderen müßte anstatt dreimal fünfmal vorgenommen werden. Es darf nun wohl erwartet werden, daß sich die Herren Ärzte, die sich schon gegen den dreimaligen Wechsel, und zwar im Interesse der Kranken und des Inventars ausgesprochen, dagegen werden werden. Daß durch diese Verschlechterung der Arbeitszeit auch eine starke Fluktuation des Pflegepersonal eintreten würde, ist gewiß. Schlechte Entlohnung und ununterbrochenes An-den-Betrieb-gefehl-sein läßt sich heute niemand mehr gefallen. Die Schädlichkeit einer fortwährenden Erneuerung des Pflegepersonal, das Herinströmen neuen Personals ohne Berufskenntnisse bedeutet eine schwere Schädigung der Krankenpflege, gegen die sich neben dem Pflegepersonal auch Ärzte und Deffentlichkeit wenden müßten. Das Pflegepersonal erwartet, daß der Rat diesen Abbau des Achtstundentages nicht ausführt. Sie ist willens, gestützt auf die Sympathie der Arbeiterschaft der städtischen Betriebe, sowie wohl der Arbeiterschaft überhaupt, diesen Schlag gegen den Achtstundentag abzuwehren. Die Versammlung nahm eine im Sinne des Vortrages gehaltene Resolution einstimmig an.

Dresden. Nach längeren schwierigen Verhandlungen ist am 28. Februar nachstehender Lohnvertrag für das in städtischen Diensten stehende Pflegepersonal zwischen dem Rat zu Dresden und unserer Organisation vereinbart worden. Vom 1. Januar 1922 an sind dem im Stadtgebiet und den beiden Dresdener Amtshauptmannschaften geteilt städtischen Kranken-, Heil-, Pflege- und Kinderanstalten beschäftigten Pflegepersonal nachstehende Löhne zu zahlen: Hilfspfleger im 1. Dienstjahr 95 Proz., im 2. Dienstjahr 95 Proz., im 3. Dienstjahr 98 Proz., im 4. und den folgenden Dienstjahren 100 Proz. der Monatsbezüge (Grundgehalt, Ortszulage, Feuerungszulage) eines beamteten Pflegers im 5. Dienstjahr: Hilfspflegerinnen im 1. Dienstjahr 95 Proz., im 2. Dienstjahr 95 Proz., im 3. Dienstjahr 98 Proz., im 4. und den folgenden Dienstjahren 100 Proz. der Monatsbezüge (Grundgehalt, Ortszulage, Feuerungszulage) einer beamteten Pflegerin im 5. Dienstjahr. Für Pfleger unter 21 Jahren und für Pflegerinnen unter 19 Jahren vermindern sich die hiernach festgestellten Monatsbeträge um 10 Proz. — Neben diesen Löhnen werden Kinderzulagen nach den jeweilig für Beamte geltenden Sätzen und Bestimmungen gewährt. — Dieser Tarifvertrag gilt bis zum 31. Dezember 1922. Er läuft weiter, wenn er nicht bis zum 30. November 1922 für Ende 1922 verlängert werden ist. Nach dem 31. Dezember 1922 ist eine Kündigung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat für das Ende eines Kalendervierteljahres zulässig. — Unter Monatsbezüge eines beamteten Pflegers sind dessen Gehaltszusammensetzungen gemeint. Die beamteten Pfleger befinden sich in der Besoldungsgruppe III, die beamteten Pflegerinnen, soweit sie ungetraut sind, in der Besoldungsgruppe II. Nachdem zwischen dem Rat zu Dresden und unserer Organisation dieser Tarifvertrag vereinbart worden war, schloffen sich der Deutsche Verband für die berufliche Kranken- und Wohlfahrtspflege diesem an. Mit diesem Abschluß werden die bisher immer schwierigen Lohnverhandlungen beendigt.

Jena. In unserer Sektionsversammlung am 3. März berichtete Kollege Ritter über die Verhandlungen in Weimar. Anwesend waren als Arbeitnehmervertreter außer Kollegen Ritter die Kollegen Steiniger und Heyder. Die Thüringer Regierung hatte Oberregierungsrat Reuter, Regierungsrat Stödel und Stier entsandt. Während Kollege Heyder versuchte, eine Lohnerhöhung in Form einer Pauschalsumme in Höhe von 350 M. für uns herauszuschlagen, wurde mit dem nicht schönen Mittel des Tarifvertrages (Reichsbetriebe) gearbeitet. Dies Verhalten muß gebremst werden, weil den Verhandlungen, die mit dem Tarif der Reichsfrankenanstalten nicht Bescheid wukten, verschwiegen wurde, daß auf die dem Tarif angehängte Lohnkata Ueberteuerungszulüsse schon seit Dezember vorigen Jahres gezahlt werden und daß die Reichsfrankenanstalten die 48-Stundenwoche haben und wir 56 Stunden und für weniger Geld arbeiten dürfen. Wie zu erwarten, ließen sich die in der Bezirkschiedsstelle stehenden Arbeitnehmervertreter hierdurch bewegen, folgendem Spruch zugestimmen: Für Februar

Nun scheint wieder Ruhe über den Wassern zu herrschen, denn eines neuen Bescheides hat uns das Polizeipräsidium noch nicht gewürdigt. — Zum Schluß erwähnte Kollege Kenner, fest an der Organisation zu halten und ihr nicht aus Kleinlicher, meist ganz unberechtigter Verärgerung den Rücken zu kehren. Jedes Mitglied muß vielmehr noch neue Mitglieder gewinnen. So wenig ein Generalkab ohne Truppen Schlachten schlagen kann, so wenig kann eine Organisationsleitung, ohne starke Mitgliederzahl hinter sich, für Verbesserungen im Beruf kämpfen. — In der Diskussion kam zum Ausdruck, daß die Praktiken des Kreisarztes Gehrle Schule machen. Von dem Kreisarzt Pflanz im Verwaltungsbezirk Neukölln wurde behauptet, daß er einer Hebamme jetzt einen Verweis verschafft habe, weil sie ihm ihre vor vielen Jahren erfolgte Ehescheidung nicht anzeigte. Die Kollegin, die sich kürzlich wieder verheiratete, führte nun auf ihrem Schild neben dem alten auch den neuen Namen. Das erklärte Herr Pflanz als unzulässig und drohte ihr eine Strafe von 30 Mk. resp. Entzug des Hebammenzeugnisses an. Daß Herr Pflanz kein Freund unseres Verbandes ist, geht daraus hervor, daß er den Hebammen besieht, der Gruppe Neukölln der W.D.G. beizutreten. Wir möchten dem Polizeipräsidenten empfehlen, Herrn Pflanz ein Privatstimmum über den Artikel 159 der Reichsverfassung zu halten. Das ganze zeigt aber, wie bitter notwendig die Hebammen die Organisation haben. — Die Versammlung nahm dann noch einen Vortrag des Herrn Dr. Theilhaber über „Neue Probleme der Geschlechtskrankheiten“ entgegen. Die vielen hierzu gestellten Fragen bewiesen das große Interesse an diesem Vortrag.

Ueber den Stand des Hebammengesetzes enthält die Berliner „Freiheit“ vom 9. März folgenden Bericht: „In einer Sitzung des bevölkerungspolitischen Unterausschusses, die am 7. März im Wohlfahrtsministerium stattfand, waren Vertreter der Krankentassenverbände geladen, um zu dem neuen Hebammengesetzentwurf der Regierung Stellung zu nehmen. Fast alle stimmten mit dem Vertreter des Verbandes der Allgemeinen Ortskrankenkassen, Herrn Lehmann, darin überein, daß der Regierungsentwurf unbrauchbar sei, weil er eigentlich alles beim alten lasse. Herr Lehmann wünschte in Uebereinstimmung mit der Linken, daß nur Bezirkshebammen mit Dienstvertrag anzustellen seien. Alle Vertreter erklärten, die Kassen seien bereit, erhöhte Aufwendungen für Verbindungen zu machen. Udg. Frau Heßberger (Zentr.) hielt eine Einigung auf der Regierungsvorlage für möglich, wenn darin auch den Städten das Recht eingeräumt würde, Bezirkshebammen anzustellen, wie es den Landkreisen als Pflichtleistung zugewiesen worden sei. Im übrigen trat sie für Bezahlung der Geburten in öffentlichen Kassenmitgliedern durch die Krankentassen ein. Dem widersprachen Frau Gge (S.P.) und Dr. Wenzl (U.S.P.). Letzterer schärft hervor, daß die Form der Entschädigung eine Kernfrage für das Zustandekommen des Gesetzes sei. Die Entschädigung der Hebamme sei Sache der Anstellungsbehörden. Eine angestellte Hebamme würde ihren verantwortungsvollen Pflichten besser nachkommen als die „freie“ Hebamme. Die vorgeschlagene fakultative Anstellung von Bezirkshebammen in den Städten würde immerhin einen Fortschritt bedeuten. Herr Lehmann vom Verband der Allgemeinen Ortskrankenkassen hielt es nicht für praktisch, daß die Krankentasse Gebühren an die Hebamme zahlt; das sei Aufgabe der Dienststellen. Er trat für eine Stoffelung der Hebammengebühren nach dem Geldbeutel der Gebührenpflichtigen ein.“

• Aus unserer Bewegung •

Teuerungszulagen in den preussischen Kliniken. Nachdem den Reichs- und Staatsarbeitern ab 1. Januar 1922 erneut Teuerungszulagen bewilligt wurden, haben zwischen den zuständigen Ministereien und der Verbandsleitung Verhandlungen stattgefunden, um diese Teuerungszulagen auch auf das Personal der Kliniken und des Charité-Krankenhaus auszudehnen. Die Verhandlungen haben nunmehr folgendes Ergebnis gezeitigt: Die Teuerungszulagen werden mit Wirkung vom 1. Januar 1922 ab erhöht, und zwar für männliche Lohnempfänger um monatlich 156 Mk., für weibliche Lohnempfänger um monatlich 104 Mk. Dadurch, daß es uns diesmal gelang, die Teuerungszulagen im vollen Betrage auch für diejenigen durchzuführen, die in den Anstalten beschäftigt werden, haben besonders die Löhne des internen Personals eine annehmbare Aufbesserung erfahren, die, wie wir hoffen, allseitige Befriedigung auslösen wird.

Das Kissingen und Bodell. Streif des Badepersonals der Bäderverwaltung der staatlichen Mineralbäder. Im Hinblick auf die überhandnehmende Teuerung erluchte das Badepersonal Ende November 1921 um Einreichung einer Forderung auf Lohnerhöhung bei der Bäderverwaltung in Höhe von 180 Mk. pro Stunde. Daß diese Forderung keineswegs übertrieben war, dürfte damit bewiesen sein, daß bis dahin ein Höchstlohn für Handwerker von 520 Mk. und für weibliche Haushaltungsvorstände 350 Mk. pro Stunde gezahlt wurde. Die Bäderverwaltung machte als Gegenangebot zunächst eine einmalige Zulage von 200 Mk. an die Arbeiter und an die Arbeiterinnen, die als selbständige Haushaltungsvorstände anzusprechen sind. Alle übrigen weiblichen Ar-

beitskräfte sollen eine Beihilfe von 100 Mk. und die Lehrlinge eine solche von 50 Mk. erhalten. Ferner wollte die Verwaltung mit Wirkung ab 1. Januar 1922 die Löhne um durchschnittlich 1 Mk. pro Stunde erhöhen. Den Arbeiterinnen sollte eine weitere Lohnenerhöhung zugebilligt werden. Mit diesem Angebot gab sich das Personal nicht zufrieden und es wurde beschlossen, den örtlichen Schlichtungsausschuß zur Entscheidung anzurufen. Wider alles Erwarten und unter völliger Auserachtlassung der örtlichen Verhältnisse fällt der Schlichtungsausschuß eine Entscheidung, die lediglich die einmalige Beihilfe als gerechtfertigt anerkannte, im übrigen aber eine Erhöhung der Löhne nicht berührte. So kam es, daß das Personal erneut zu dieser Sache Stellung nahm und in geheimer Abstimmung nahezu einstimmig den Streik beschloß, der dann am 18. Januar 1922 in Wirksamkeit trat. Es kann erstens feststellen werden, daß das Personal einschließlich der Werkmeister im Bewußtsein der vollen Verantwortung geschlossen und einmütig solange ausgehalten hat, bis die Bäderverwaltung, oder vielmehr in deren Auftrag der Schlichtungsausschußvorstand, um das Zustandekommen neuer Einigungsverhandlungen sich bemühte. Ein erstmaliger Versuch am 14. Februar 1922 scheiterte erneut an der Unnachgiebigkeit der Bäderverwaltung. Das von ihr gemachte Angebot war demnach unzulänglich, daß es von der Versammlung einstimmig als unbillig abgelehnt wurde. Am 20. Februar 1922 wurde dann ein zweiter Verhandlungsversuch unternommen, dem ein besserer Erfolg beschieden war. Neben dem in Dezember bereits zugelassenen einmaligen Beihilfen von 200 Mk., 100 Mk. und 50 Mk. wurde nunmehr eine weitere einmalige Beihilfe von 1000 Mk. für Arbeiter von 750 Mk. für weibliche Haushaltungsvorstände und von 500 Mk. für Ledige, zahlbar bei Arbeitsaufnahme am 22. Februar, zugesagt. Ferner wurden die Löhne wie folgt festgelegt: Die Lohnmänner betragen ab 22. Februar 1922 für Handwerker 10 Mk., für Angelernte 9,75 Mk., für Ungelernte 9,50 Mk.; ab 1. März 1922 für Handwerker 11,50 Mk., für Angelernte 11,25 Mk., für Ungelernte 11 Mk.; ab 1. April für Handwerker 12,50 Mk., für Angelernte 12,25 Mk., für Ungelernte 12 Mk. Weibliche Haushaltungsvorstände ab 22. Februar 6,50 Mk., ab 1. März 7,50 Mk., ab 1. April 8,50 Mk. Die ledigen Arbeiterinnen ab 22. Februar 3,50 Mk., ab 1. März 6,50 Mk., ab 1. April 7,50 Mk. Jugendliche erhalten im Alter von 16 bis 17 Jahren 70 Proz., von 17 bis 19 Jahren 80 Proz., von 19 bis 21 Jahren 90 Proz. ihrer Lohnklasse, in der sie eingereiht sind. Die Bad- und Brunnenbediener erhalten einen Saisonlohn von täglich 50 Mk. Die Badegäste werden durch Platane an Trinkgeldegaben erinnert. Die Lescholdner und -dienerinnen erhalten pro Tag den gewöhnlichen Lohn abzüglich 30 Proz. Vorstehendes Lohnabkommen wird mit monatlicher Kündigung, die jeweils zum Monatsersten erfolgen hat, abgeschlossen. Im übrigen wird binnen 14 Tagen der Abschluß eines Manteltarifes nach den heute abend vereinbarten Richtlinien getätigt. Dieser Manteltarif wurde abgeschlossen und durchgeführt, der wesentliche Verbesserungen, insbesondere die Weiterung des Urlaubs um eine volle Woche, mit sich bringt. Das Personal ging am 22. Februar so geschlossen, wie es die Arbeit am 18. Januar verlassen hat, wieder ins Arbeitsverhältnis zurück, in der Erkenntnis der Tatsache, daß unser Verband einmütig und allein es fertig brachte, im Bäderbetrieb Bad Kissingen die besten Verhältnisse zu schaffen. Auch die Bäderverwaltung wird sich nicht wieder auf den bisher vertretenen Standpunkt stellen und dem Streik und seinen unliebsamen Folgen die nötigen Lehren ziehen haben.

Bielefeld. Nach der Revolution haben sich die Hausmädchen des städtischen Krankenhaus gewerkschaftlich organisiert, um für die Beseitigung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Forderungen gemeinsam vorzutreten. Unsere Verbandsleitung für Bielefeld ist daher mit den Kolleginnen in enger Fühlung gewesen und die Ereignisse, trotz der Fluktuation, die in solchen Betrieben besteht, sprechen sich aus, daß sie nur möglich waren, weil unser Verband von jeher zu Zeit versucht hat, die Besserstellung der hier in Frage kommenden Arbeiterinnen zu erwirken. Man kann sagen, daß die Kolleginnen auch eingesehen haben, daß sie nur durch unseren Verband vorwärts für und Selbstherrlichkeit einzelner leitender Personen geschadet. Dies ist im alten wie im neuen Jahre in mehreren Veranlassungen zum Austrag gebracht worden. Wenn wir von Selbstherrlichkeit leitender Personen sprechen, dann dürfte es sich lohnen, auf die dies eingehen. Zunächst wollen wir die Oberin nebst Schwester nennen. Diese Damen können sich mit dem Verband, wie auch mit der neuen Zeit nicht abfinden. Sie versuchen, die Maßnahmen der Organisation, so selbst die Vereinbarungen zwischen Verwaltung und uns zu sabotieren. Dieses ist wiederholt zum Ausdruck gekommen, wenn irgendwelche Verbesserungen auf sozialer Gebiete gefordert worden waren. Ferner ist es eine Selbstverständlichkeit, daß die Gewerkschaft und deren Aufklärungsarbeit auch dies erreicht hat, sich nicht mehr wie früher jeder einseitigen Anordnung einfach fügen und wahrscheinlich auch an die Verwaltung herantreten mit ihren Wünschen und um Abänderung dieser oder jener Maßnahme dann aber leitens der Schwestern Ausdrücke wie: Der Verband macht die Mädel noch alle verrückt und anderes an der Tagesordnung sind, ist keine Seltenheit. Wie könnten unzählige Fälle aufzählen, wo man, insbesondere liegt dieses Schwester Elfe, nun wieder die Selbstherrlichkeit früherer Zeiten, um nicht einen anderen

Wieder zu gebrauchen, wieder einzuführen. Wir wollen aber nun doch nicht unterlassen zu sagen, was ist, denn nur so wird der Weg frei, um für die Zukunft ein besseres Verhältnis herzustellen. Im April 1919 wurde im Städtischen Krankenhaus eine Inspektorstelle geschaffen, der nunmehr auch die Angelegenheiten in Personalfragen obliegen. Soweit wir nun unterrichtet sind und in Versammlungen nach mehreren feststellen mußten, waren zwei hier in Frage kommende Namen von dieser Verwaltungsstelle nicht sehr erbaud, nahm ich doch das „Ich bestimme“ der früheren Zeit den beiden Damen gegenüber zu gestalten. Wenn noch vieles zu bessern ist, so wollen wir die Schwierigkeiten, die hier zu überwinden waren, gern anerkennen. Seit dem 1. März ist nun insofern eine Änderung eingetreten, als der bisherige Inspektor Wibbelt als Amtmann nach Hattungen beurlaubt wurde. Zur Stunde wissen wir nicht, in welcher Person uns die künftige Krankenhausverwaltung für die Zukunft präsentiert wird, was stellen wir aber schon heute fest: das Personal muß sich in jeder Fall einheitlich organisieren, um auf alle Fälle gerüstet zu sein. Es gilt nicht nur, Verschlechterungen abzuwehren, sondern noch weitere Verbesserungen zu erringen.

Bonn. Eine von der Fittliche Bonn zum 2. März einberufene Versammlung des in den Krankenanstalten beschäftigten Personals war von drei Organisationsrichtungen besucht. Nicht erschienen war der Vertreter des Artzels über den Abbau der Löhne durch den Rat der Gemeinde und Staatsarbeiter. Der Vortrag der Kollegin Fittliche, Berlin, streifte in leicht verständlicher Weise nicht nur die drohenden Gefahren über die Arbeitszeit, sondern auch die Lösungsmöglichkeiten wie und die zu übernehmende Verantwortung und schließlich ihrer Beraterin, die sie Helfer es auf sich nehmen, ihre Verantwortung zu übernehmen. In die Besprechung wurde eröffnete Kollegin Fittliche, wenn Mitsprache eingebracht werden. Nur handelten im Personalsverbanden Verbände für die Arbeiter. Die Zahlen: Reichsverband, Zentralverband und Weiterbildung, was wir wissen, was auch dementsprechend weitere Anfragen wurden beantwortet. Im übrigen...

Webstq

Baumwolle: lok. New York:	cts. pr. lb.	31. 5.	28,60
New Orleans:	cts. pro lb.	28,50	
Liverpool: d. pro lb. am. f. middl. Juli ägypt., Juli		31. 5.	14,75 15,67
Bremen: A pro kg		31. 5.	

Dresden. Der Abbau des Achtstundentages in den städtischen Krankenanstalten war das Thema, mit dem sich am 1. März eine stark besuchte Versammlung des städtischen Pflegepersonals beschäftigte. Seitdem die Stadtverordneten am 8. März 1919 beschlossen, in den städtischen Krankenanstalten eine Verkürzung der Arbeitszeit auf 48 Stunden für die Woche nach dem Maßgabe des dreigeteilten Arbeitstages einzuführen zu lassen, und die für etwa 580 von ungefähr 900 Pflegepersonen durchgeführt werden, haben die Gegner des Achtstundentages noch nicht gerührt, ihn zu befechtigen. Man ließ sich die Schädlichkeit dieser Arbeitszeit für die Kranken von hiesigen und auswärtigen Ärzten und Verwaltungsbeamten bescheinigen. Man verbreitete Schauerreden von der Schädlichkeit der Pflegepersonen, die den Arzt und den Kranken im Krankenhaus sich selbst überließen, bei Operationen die Anwesenheit hinarbeiten und ihrer Wege gingen, und suchte so die Öffentlichkeit gegen diese Arbeitseinteilung des Pflegepersonals einzunehmen. Daß es aber im Grunde gegen den Achtstundentag überhaupt ging und nicht gegen die Dreiteilung des Arbeitstages, haben die Vorschläge des Rates an die Stadtverordneten im Juli 1922, die dahin gingen, in den Krankenanstalten den zehnstündigen Arbeitstag einzuführen. Daß es nicht nur das Wohl der Kranken, sondern auch die Rücksicht auf den Stadtkästel war, die den Widerstand gegen diese Arbeitszeit auslöste, das zeigt die Begründung, die gegeben wurde. Die Zustimmung an die städtischen Anstalten sollen nicht anders denkbar, als daß man dem Pflegepersonal die Arbeitszeit vergrößert, Pflegepersonen entläßt, die Pflegeanstalt also die Kosten tragen läßt. Bei rund 25 Millionen Mark Zuschüssen an das Pflegepersonal 1,4 Millionen Mark sparen. Daß neben dem Personal in den Anstalten auch noch eine Anzahl anderer Personen beschäftigt ist, die ebenfalls den reinen Achtstundentag haben. Die gehaltlich den Lohnsatz weit mehr belasten, spielt keine Rolle. Argendwo muß mit dem Abbau des Achtstundentages begonnen werden. Argendwo muß, sagen seine Gegner, Breishe geübt werden. Der Rat hat nun, ohne die Zustimmung der Stadtverordneten hierzu abzuwarten, an die Anstaltsverwaltungen die Anordnung erteilt, am 1. April die 48-Stundenwoche für das Personal einzuführen. Die Verwaltung der Heil- und Pflegeanstalten kündigte darauf am 1. März 19 Pflegern das Beschäftigungs-

verhältnis für den 1. April auf. Für sie gab es auch keinen § 74 B.R.G., nach welchem sie sich mit der Betriebsvertretung rechtzeitig ins Benehmen zu setzen hat. Bei Einführung dieser Arbeitszeit würden aber eine Anzahl Pflegerinnen neu eingestellt werden müssen. Die errechnete Ersparnis würde sich dadurch also stark verringern. Daß aber auch von einer 48stündigen Arbeitswoche keine Rede sein könnte, lehnen die von den Verwaltungen ausgearbeiteten Dienstpläne. Der Dienstplan des Krankenhauses Johannstadt sieht für eine Woche 57 1/2 Stunden, in der nächsten Woche 51 1/2 Stunden Arbeitszeit vor, in denen an einzelnen Tagen bis zu 18 Stunden täglich gearbeitet werden soll. Der Dienstplan der Heil- und Pflegeanstalt fesselt die Pflegeerschaft an einigen Wochen 72 Stunden an die Anstalt. Der Tagesdienst wird ausgedehnt von 7 Uhr früh bis 7 Uhr abends. In dieser Arbeitszeit liegt eine Pause von drei Stunden. Diese bedeutet für die Pflegeerschaft verlorene Zeit. Für viele, die in dieser Zeit ihr Heim aufsuchen wollen, um dort Mittag zu essen, die sich dazu der Straßenbahn bedienen müssen, bedeutet es eine unerwünschte Ausgabe. Durch dieses System mühte im Laufe des Tages ein noch häufigerer Wechsel der Pflegepersonen im Krankenzimmer eintreten. Die Uebergabe der Kranken und des Inventars von einem Pfleger auf den anderen mühte anstatt dreimal fünfmal vorgenommen werden. Es darf nun wohl erwartet werden, daß sich die Herren Ärzte, die sich schon gegen den dreimaligen Wechsel, und zwar im Interesse der Kranken und des Inventars aussprachen, dagegen wenden werden. Daß durch diese Verschlechterung der Arbeitszeit auch eine starke Fluktuation des Pflegepersonals eintreten würde, ist gewiß. Schlechte Entlohnung und ununterbrochenes An-den-Betrieb-gesetzt-sein läßt sich heute niemand mehr gefallen. Die Schädlichkeit einer fortwährenden Erneuerung des Pflegepersonals, das Hereinströmen neuen Personals ohne Berufskennntnisse bedeutet eine schwere Schädigung der Krankenpflege, gegen die sich neben dem Pflegepersonal auch Ärzte und Desinfektionswesen wenden müßten. Das Pflegepersonal erwartet, daß der Rat diesen Abbau des Achtstundentages nicht ausführt. Sie ist willens, gestützt auf die Sympathie der Arbeiterschaft der städtischen Betriebe, sowie wohl der Arbeiterschaft überhaupt, diesen Schlag gegen den Achtstundentag abzuwehren. Die Versammlung nahm eine im Sinne des Vortrages gehaltene Resolution einstimmig an.

Dresden. Nach längeren schwierigen Verhandlungen ist am 28. Februar nachstehender Lohnvertrag für das in städtischen Diensten stehende Pflegepersonal zwischen dem Rat zu Dresden und unserer Organisation vereinbart worden. Vom 1. Januar 1922 an sind dem im Stadtgebiet und den beiden Dresdener Amtshauptmannschaften gelegenen städtischen Kranken-, Heil-, Pflege- und Kinderanstalten beschäftigten Hilfspflegerpersonal nachstehende Löhne zu zahlen: Hilfspfleger im 1. Dienstjahre 86 Proz., im 2. Dienstjahre 95 Proz., im 3. Dienstjahre 98 Proz., im 4. und den folgenden Dienstjahren 100 Proz. der Monatsbezüge (Grundgehalt, Ortszuschlag, Teuerungszulage) eines beamteten Pflegers im 5. Dienstjahre; Hilfspflegerinnen im 1. Dienstjahre 95 Proz., im 2. Dienstjahre 98 Proz., im 3. Dienstjahre 98 Proz., im 4. und den folgenden Dienstjahren 100 Proz. der Monatsbezüge (Grundgehalt, Ortszuschlag, Teuerungszulage) einer beamteten Pflegerin im 5. Dienstjahre. Für Pfleger unter 21 Jahren und für Pflegerinnen unter 19 Jahren vermindern sich die hiernach festgestellten Monatsbezüge um 10 Proz. — Neben diesen Löhnen werden Kinderzulagen nach den jeweilig für Beamte geltenden Sätzen und Bestimmungen gewährt. — Dieser Tarifvertrag gilt bis zum 31. Dezember 1922. Er läuft weiter, wenn er nicht bis zum 30. November 1922 für Ende 1922 gekündigt worden ist. Nach dem 31. Dezember 1922 ist eine Kündigung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat für das Ende eines Kalenderjahres zulässig. — Unter Monatsbezüge eines beamteten Pflegers sind dessen Gesamtdienst-einkommensbezüge gemeint. Die beamteten Pfleger befinden sich in der Besoldungsgruppe III, die beamteten Pflegerinnen, soweit sie ungeprägt sind, in der Besoldungsgruppe II. Nachdem zwischen dem Rat zu Dresden und unserer Organisation dieser Tarifvertrag vereinbart worden war, schlossen sich der Deutsche Verband für die berufliche Kranken- und Wohlfahrtspflege diesem an. Mit diesem Abschluß werden die bisher immer schwierigen Lohnverhandlungen beendet.

Jena. In unserer Sektionsversammlung am 3. März berichtete Kollege Ritter über die Verhandlungen in Weimar. Anwesend waren als Arbeitnehmervertreter außer Kollegen Ritter die Kollegen Steiniger und Hender. Die Thüringer Regierung hatte Oberregierungsrat Reufert, Regierungsrat Stöckel und Stier entsandt. Während Kollege Hender versuchte, eine Lohnverbesserung in Form einer Pauschalsumme in Höhe von 350 Mk. für uns herauszuschlagen, wurde mit dem nicht schönen Mittel des Tarifvergleichs (Reichsbetriebe) gearbeitet. Dies Verhalten muß gebrandmarkt werden, weil den Verhandlern, die mit dem Tarif der Reichskrankenanstalten nicht Reichsdienst wußten, verschwiegen wurde, daß auf dem Tarif angehängte Lohnskala Ubertenerungszuschüsse schon seit Dezember vorigen Jahres gezahlt werden und daß die Reichskrankenanstalten die 48-Stundenwoche haben und zur 56 Stunden und für weniger Geld arbeiten dürfen. Wie zu erwarten, ließen sich die in der Bezirkschiedsstelle stehenden Arbeitnehmervertreter hierdurch bewegen, folgendem Spruch zuzustimmen: Für Februar

Zulage 150 M., Verheiratetenzulage Erhöhung um 20 M., Kinderzulage, Erhöhung um 40 M. Dabei aber wurde festgelegt, daß die Betätigungssätze für das in Anstaltsverpflegung befindliche Personal von 300 M. auf 420 M. erhöht wurde. Für März empfahl die Schlichtungsstelle die Reichsübersteuerungszuschüsse neben dem Lohnzuschlag zu zahlen. Der Wille der Versammlung wurde durch eine Resolution kundgetan, die einstimmig angenommen wurde. Die Sektionsversammlung legt darin schärfsten Protest gegen das von der Bezirkschiedsstelle gefällte Urteil zur Lohnforderung des Krankenpflegepersonals ein. Obwohl sie sich von einem Reichsschiedspruch nicht viel verspricht, fordert sie strikte Ablehnung des Bezirkspruches und sofortige Anrufung der Reichsschiedsstelle. Sollte der Spruch derselben in bezug auf Lohnherhöhung nicht den unbedingten Lebensbedürfnissen entsprechen, so kündigt die Versammlung der Regierung äußerste Kampfanlage an, deren Folgen dann nicht die Arbeitnehmer, sondern die Regierung zu tragen hätte.

Marburg. In der Generalversammlung am 25. Januar wurde als Vorsitzender Kollege Figgé gewählt, als Kassierer Kollege Wanger, als Schriftführer Kollege Damm. In der Mitglieder-Versammlung am 23. Februar wurden der Großverkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine auf Antrag des Kollegen Erb 5000 M. überwiesen.

Uchspfringe. Am 19. und 26. Februar fand das 3. Stiftungsfest der hiesigen Filiale der Reichsaktion Gesundheitswesen mit Bannerweihe statt. Das Personal hatte sich aus eigenen Kräften, nach eigenem Entwurf ein außerordentlich gut wirkendes Banner geschaffen, welches den Beruf veranschaulicht, unter dessen Führung gelobt wurde, zur Hebung des Berufs zu wirken und zu kämpfen. Die Weiherede hielt Kollege Meißner. Freudig zu begrüßen ist die gewerkschaftliche Entwicklung der Filiale in Tübingen und Breite, seit langem Fernstehende haben sich in unsere Reihen zurückgefunden. Hoffentlich leuchtet bald allen Kolleginnen und Kollegen ein, daß nur in der Reichsaktion „Gesundheitswesen“ im Verbande der Gemeinde- und Staatsarbeiter, die sich durch den Kampf um die obligatorische Ausbildung des gesamten Pflegepersonals große Verdienste zur Hebung des Berufs sowie der leidenden Menschheit erworben hat, ihr Heil finden können.

Rundschau

Unterstellung des Krankenpflegepersonals unter das Unfallversicherungs-gesetz? Auf den von der Leitung der Reichsaktion „Gesundheitswesen“ unterm 9. September 1921 gestellten Antrag an das Reichsarbeitsministerium, das in den Kranken- und Pflegeanstalten sowie in den Laboratorien tätige Haus-, Pflege- und ärztliche Hilfspersonal der Unfallversicherung zu unterstellen, ist unterm 4. März beim Verbandsvorstand folgende Erwiderung eingegangen:

„Die Frage der Ausdehnung der Unfallversicherung auf die in der Krankenpflege beschäftigten Personen oder die Schaffung einer Unfallfürsorge für sie wird bei dem bevorstehenden Umbau der Reichsversicherungsordnung erneut geprüft werden. Die Vorbereitungen für diesen Umbau sind im Gange. Die Regelung der Frage im Wege einer Notverordnung ist nach den gesetzlichen Vorschriften nicht möglich. S. U. Im Entwurf gez. Dr. Ritter.“

Wir hoffen, daß der Umbau der Reichsversicherungsordnung in dem von uns gewünschten Sinne nicht länger auf sich warten läßt, wie diese Antwort des Reichsarbeitsministeriums.

Ein internationales Forschungsinstitut für Kriegsverletzungen und die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der Kriegsveteranen soll auf Beschluß einer Sachverständigenkonferenz des Genfer Arbeitsamtes errichtet werden. Es wird eine Zeitschrift zur Verbreitung der Fortschritte auf dem Gebiete der künstlichen Gliedmaßen und der Orthopädie herausgeben. Das Arbeitsamt will ein eigenes Bureau gründen.

Die „Allgemeine Deutsche Hebammenzeitung“ gegen hohe Dienstmädchenlöhne. In Nr. 4 prüft sich dieses Blatt darüber auf, daß ein Dienstmädchen 23 000 Mark Lohn bekomme. Anlaß dazu gab ihr allerdings das Bezirksamt Berlin-Reinickendorf, das ihr einen Bericht zukam, in dem gegen die Entlohnung der im Gemeindeheim Reinickendorf beschäftigten Arbeiterinnen scharfe Einwände erhoben werden. Nach diesem Bericht sollen die Arbeiterinnen des Jugendheims das „herrliche“ Einkommen von 23 000 M. im Jahre haben, was nach Meinung des Bezirksamtes, wie auch nach Meinung der „Allgemeinen Deutschen Hebammenzeitung“ eine Vergeudung öffentlicher Mittel bedeute. Ferner wird in diesem Bericht versucht festzustellen, daß das Einkommen der Oberwärterin dieses Betriebes hinter dem der „Dienstmädchen“, wie der Bericht die Arbeiterinnen nennt, zurückbleibe. Als Kronzeuge für diesen welterschütternden Zustand wird der Unabhängige, Stadtrat Hecht, genannt, der sich kategorisch weigert, den Arbeiterinnen den oben

genannten Betrag zuzugestehen. In einer Bemerkung der „Allgemeinen Deutschen Hebammenzeitung“ zu dem Bericht des Bezirksamtes wird die angeblich sozialistische Lehre von dem „Aufstieg der Tüchtigen“ verhöhnt. Wörtlich schreibt das Blatt: „Welche Schwierigkeiten werden uns bereitet, wenn wir die Sicherstellung eines wesentlich geringeren Mindestlohns verlangen und wir fragen, welche Arbeit höher zu werten ist, die unsere oder die der Dienstmädchen im Reinickendorfer Obdach.“ Der Bericht der Bezirksleitung, der neben den erwähnten noch andere den Tatsachen nicht entsprechende Angaben enthält, soll vor allem den Zweck haben, die Öffentlichkeit über die tatsächlichen Einkommensverhältnisse der städtischen Arbeiter zu täuschen und die sozialistische Staatsoberverwaltung zu diskreditieren, sie der Vergeudung öffentlicher Mittel zu zeihen. Das tatsächliche Einkommen der in diesem städtischen Betriebe beschäftigten Arbeiterinnen beträgt auf Grund des 8. Lohnvertrages für die städtischen Arbeiter pro Stunde 6,58 M. im ersten Jahre, 6,66 M. im zweiten und 6,74 M. im dritten Jahre. Das ergibt, wenn man diese Beträge mit 208 multipliziert, 1368,64, 1385,28 und 1401,92 M. pro Monat. Zu diesen Beträgen kommt alsdann noch im Monat 100 M. Teuerungszulage hinzu, das macht, nach Adam Riese, wenn man den Grundlohn und die Teuerungszulage zusammennimmt, im ersten Jahre 17 623,68 M., im zweiten Jahre 17 823,36 M. und im dritten Jahre 18 023,04 M. pro Jahr. Das ist das Bruttoeinkommen, und jeder objektive Denkende wird unumwunden zugeben müssen, daß diese Beträge den tatsächlichen Bedürfnissen, die die gegenwärtigen Zeitalter auch an eine Arbeiterin stellen, kaum genügen. Wenn die im Bezirk organisierten Hebammen die Auffassung vertreten, daß ihre Tätigkeit wertvoller ist als die der Arbeiterinnen im Reinickendorfer Obdach, so ist es ihr gutes Recht sich ihre Tätigkeit entsprechend bezahlen zu lassen. Es wird ihnen jedoch nicht gelingen, ihre Einkommensverhältnisse zu verbessern, wenn sie, diesmal allerdings zur Veranlassung des Bezirksamtes, einer anderen Berufsart die Erhaltungsberechtigung abzuspüren versuchen. Bemerkenswert bleibt aber die Tatsache, daß das Bezirksamt Reinickendorf sich ausgerechnet ein Blattchen vom Schlage der „Allgemeinen Deutschen Hebammenzeitung“ zum Sprachrohr seiner wahren Gefühle erwählt. Wir wollen nicht annehmen, daß Stadtrat Hecht diese Tatsache unangetastet hat. Verhohlen möchten wir aber trotzdem nicht, daß gerade er, in Vertretung des Bezirksamtes als Vertreter des Gemeindegemeins, sich fraudete, die vertraglichen Bestimmungen in bezug auf die Entlohnung der Beschäftigten zu erfüllen, und unsere Berliner Ortsverwaltung verpflichtet war, ihn durch zweimaligen Schiedspruch dazu zu zwingen. Zwar werden vom Bezirksamt Reinickendorf den in Betracht kommenden Arbeiterinnen vom Tage der Geltung des Schiedspruches ab die vertraglichen Löhne gewährt, jedoch weigert man sich beharrlich, den Arbeiterinnen den ihnen nach Fällung des Schiedspruches zustehenden Lohn nachzuzahlen, und es wird aller Wahrscheinlichkeit nach erst einer gerichtlichen Auseinandersetzung bedürfen, um die widerrechtliche Weigerung des Bezirksamtes bei Erfüllung von Verträgen zu brechen. Daß diese Tatsachen keineswegs im Interesse der Stadtgemeinde gelegen sind, wird auch Stadtrat Hecht nicht bestreiten wollen. Man sollte gerade von dieser Seite erwarten, daß jede, auch die geringste Schwächung der Stadtgemeinde gerade in heutiger Zeit unterbleibe, weil das diejenigen, die der sozialistischen Stadtverwaltung übel wollen, zum kommenden Anlaß gibt, von der „Landerwirtschaft“ der Sozialisten reden. Ferner sollte man aber auch nicht außer acht lassen, daß die Arbeitererschaft durch widerrechtliche Behandlung zu erregen.

Das Ende der Grippe? Die „spanische“ Grippe, die in England besonders große Verwüstungen anrichtete, ist auch dort im Abnehmen begriffen; und wenn der bekannte englische Arzt Dr. Richard Reid recht behält, so wird man ein Menschenalter lang nicht mehr von dem verhängnisvollen Gast zu reden brauchen. Nach Dr. Reid ist die Seuche ein Nachzügler der großen Pandemie des Jahres 1918/19. Solche Pandemien hinterlassen immer einen Schwarm von Infektion veranlagten, die sich zwei oder drei Jahre, taucht gelegentlich noch vorübergehend auf und sucht diejenigen heim, die nicht immun sind. Aber es ist wahrscheinlich, daß die Grippe in ihrer klassischen Form mit der Komplication der gefährlichen Pneumonie wenigstens für ein Menschenalter verschwinden wird, vielleicht für 40 oder 50 Jahre. Man hat festgestellt, daß die Infektionen in der durch Unigenentzündung erschweren Form von einem Menschenalters nur einmal auftreten. So gab es eine Grippe im Jahre 1842/43, eine andere nach 47—18 Jahren im Jahre 1890, eine dritte im Abstand von 28 Jahren im Jahre 1918. Das sind die Zeichen der Epidemie des Jahres 1890 war die starke Epidemie der alten Grippe. Im Jahre 1918 wurden dagegen gerade junge Leute hinweggerafft, während die alten verschont blieben. Man kann feststellen, daß die im Jahre 1890 Erkrankten 1918 nicht wieder der Seuche ergriffen wurden. Bisher ist noch kein Fall bekannt geworden, daß jemand zweimal denselben Typus der Unigenentzündung gehabt hätte. Das alles aber wird uns nicht vor den verhängnisvollen spanischen Grippe schützen, denn es gibt vielleicht 20 verhängnisvolle Typen der Infuenza, die sich zwischen einer Pandemie und anderen unleslich bemerkbar machen.